Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme: KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Fernruf: 6823, 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 12. und 27. jeden Monats, mittags 12 Uhr.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

2. Jahrgang | Poznań, den 1. Juli 1927 | No. 13

Aus dem Inhalt:

Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme: KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Fernruf: 6823, 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 12. und 27. jeden Monats, mittags 12 Uhr.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

2. Jahrgang | Poznań, den 1. Juli 1927 | Nr. 13

Wirkungen der Truste, Monopole, Kartelle und Syndikate auf das Handwerk.

Der Vorsitzende des Reichsverbandes des deutschen Handwerks hat sich in interessanten Ausführungen zu diesem Thema geaussert. Soweit seine Gedankengange von allgemeiner Bedeutung sind und auch unsere Verhaltnisse treffen, geben wir sie nachfolgend wieder.
Die Schriftleitung.

Aus Kreisen der Industrie und des Grosshandels ist nicht selten die Meinung geaussert worden, dass das Handwerk grundsatzlich eine ablehnende Haltung gegenuber den Trustbestrebungen aller Art einnehme. Diese Auffassung ist falsch. So gut wir für uns in Anspruch nehmen, dass die Aufsaugung des Mittelstandes vom Gesetzgeber verhindert wird und anerkennen, dass die Rechte der Arbeitnehmer festgelegt sind, so billigen wir auch den Art. 159 der Reichsverfassung:

„Die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Alle Abreden und Massnahmen, welche diese Freiheit einzuschranken oder zu behindern suchen, sind rechtswidrig."

Wie bekannt ist, hat dieser Artikel aber bereits durch die Kartellverordnung vom Oktober 1923 eine Einschrankung erfahren, und auf ihr fussend, hat die Reichsregierung im Vorjahre noch eine besondere Attacke gegen das Handwerk geritten. Vergebens haben wir damals darauf aufmerksam gemacht, dass die Leistungen des Handwerks zu einem wesentlichen Teile durch die Preise der Vorlieferanten beeinflusst wurden, des weiteren durch Lohnhöhe, Steuern und soziale Lasten.

Da heute nur die Frage der wirtschaftlichen Machtgebilde behandelt werden soll, möchte ich zu dieser bemerken, dass es dem Handwerk an sich nur erwunscht sein kann, wenn die Rohstoffe und Halbfabrikate, deren es bedarf, überall im Reiche zu gleichen Preisen geliefert werden. Der Schleuderkonkurrenz würde dadurch wenigstens zu einem Teile der Boden entzogen. Auf einem anderen Blatte steht es aber, ob sich das Handwerk als Letztverarbeiter mit jedem beliebigen Diktatpreis abfinden kann. Die Sachlage ist hier die gleiche wie bei der Lohnhöhe, bezüglich derer der bekannte Sozialpolitiker Prof. Dr. Brauer, Karlsruhe, am 26. 9. 26 in einer Versammlung der christlichen Gewerkschaften in Koln behauptet hat, „man müsse sich nur von der Anschauung losringen, dass etwa der Meister, der Arbeitgeber, es sei, der den Lohn bezahle. Nein, er zahle ihn nur aus! Wer ihn eigentlich bezahle, d. h. wer die Auszahlung möglich mache, das sei der Konsument, der Verbraucher."

Zwischen Theorie und Praxis klafft hier ein himmelweiter Unterschied, sowohl hinsichtlich der Löhne, wie der Materialkosten. Die Verbraucherschaft ist namlich keineswegs geneigt, sich mit der steigenden Tendenz, die beiden gemeinsam ist, abzufinden, im Gegenteil, sie remonstriert ganz energisch und sucht sich — einen Prügelknaben. Statt den Dingen auf den Grund zu gehen, halt sich die grosse Masse an den Letztverarbeiter. Dessen Kalkulation prüft man bis ins kleinste, seine Vorlieferanten bleiben meistens unbehelligt, auch von den hohen Behörden. In dieser Beziehung hat man im Handwerk sogar den Eindruck, als ob industrielle Truste und Kartelle öfter direkt gefördert statt behindert wurden. Die Sachlage ware leichter zu ertragen, wenn durch Vertrustung oder Kartellierung schon einmal ein Preisrückgang eingetreten ware, aber auf ein solches Ereignis warten wir trotz aller Rationalisierung noch immer. Und es sind ja nicht nur die Preiserhöhungen allein, die dem Handwerk Schwierigkeiten bringen, sondern auch die geanderten Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen. Die internationalen Abmachungen des Röhrenverbandes z. B., die wesentliche Aenderungen in den Röhrensorten mit sich brachten, führten merkliche Schwierigkeiten in der Verarbeitung herbei, und die neugeregelte Vertriebsweise verbesserte das Verhaltnis der Verarbeiter zur Handlerschaft keineswegs. Etwas besser ist es ja der weiterverarbeitenden Industrie ergangen, mit der man des Exports wegen ein Sonderabkommen getroffen hat, aber beim Handwerk fiel diese Rücksicht wegen seiner geringeren Beteiligung an der Ausfuhr weg. Es muss nun im Wettbewerb auf dem Binnenmarkte ausbaden, was anderen zum Verdienst gereicht.

Mit gewissen Aenderungen trifft dieser Sachverhalt auf die Entwicklung und das Vorgehen aller Truste, Syndikate und Kartelle zu. Es soll überdies nicht verschwiegen werden, dass das Misstrauen des Handwerks, insbesondere gegen die internationalen Trusts, neuerdings stark im Wachsen ist. Man hat sie zuerst mehr gefuhlsmassig gutgeheissen, weil sie eine gewisse Entspannung im Verhaltnis der verschiedenen Völker zueinander brachten. Je mehr aber die Einkaufsmöglichkeiten zwangsweise eingeengt wurden und je mehr eine starke Uniformierung in den Lieferungen zutage trat, desto mehr stellt sich ein nicht unerhebliches Unbehagen ein. Letzteres auch aus dem Grunde, weil man allgemein im Mittelstande die Befurchtung hegt, dass durch die Vertrustung das Kapital weiter an Macht gewinnt, wahrend den Mittelschichten Aufstiegs- und Entfaltungsmöglichkeiten genommen werden.

Besondere Sorge macht dem Handwerk auch die Entwicklung der staatlichen und kommunalen Monopole für die Versorgung der Bevölkerung mit Gas und elek-

trischem Strom. An sich begrüssen wir die Gasfernversorgung und die Zentralisierung der Elektrizitatswirtschaft durchaus, wenngleich wir wunschen, dass diese Bestrebungen sich mehr als bisher in einer Ermassigung der Gas- und Strompreise auswirken möchten. Was uns aber besonders beunruhigt, ist das offensichtliche Bestreben mancher für den Abbau reifen kommunalen Einzelwerke, ihren leitenden und nachgeordneten Beamten sowie den Angestellten eine Ersatztatigkeit auf dem Gebiet der Erstellung von Anlagen und Lieferung von Geraten fur Private zu schaffen. Wir sind durchaus nicht Feinde jeglicher Betatigung der öffentlichen Hand im privaten Wirtschaftsleben, im Gegenteil, wir erkennen sogar an, dass eine Vereinheitlichung in der Lieferung von Gas und Strom, schon wegen der Benutzung öffentlichen Grund und Bodens, eine Notwendigkeit ist. Mir scheint aber richtig zu sein, was ein angesehener langjahriger Kommunalbeamter, namlich der Prasident des deutschen Sparkassen- und Giroverbandes, Burgermeister Dr. Eberle, Dresden, schreibt: Die Wirtschaft der offentlichen Hand „muss vielmehr, wie es in unserem Kreditgeschaft geschieht, durch Unterstutzung der wirtschaftenden Menschen die Freiheit der Wirtschaftenden verteidigen. Daraus folgt, dass sie auch falsch handelt, wenn sie den Selbstandigen die Arbeit und den Entfaltungsraum einengt, weil sie durch solche Wirtschaft, wie die Geldgrossbetriebe, proletarisiert, also Menschenwert erdrückt".

Um Missverstandnissen vorzubeugen, möchte ich diesem Zitat noch hinzufugen, dass das Handwerk keine Subventionen wunscht, es verlangt nur, dass ihm die Möglichkeit zur freien Entfaltung seiner Kraite nicht durch ubermachtige kapitalistische Gebilde genommen wird.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Titelübersetzungen.

Die Bemerkung „(ubersetzt Nr. . . .)" bedeutet, daß das betreffende Gesetz in der Zeitschrift der deutschen Seim- und Senatsabgeordneten fur Posen und Pommerellen „Polnische Gesetze und Verordnungen in deutscher Übersetzung" erschienen ist. Die Zeitschrift ist von der Geschäftsstelle, Poznań, Waly Leszczyńskiego 2, zu beziehen.

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 50 vom 8. 6. 1927.

Abkommen:

Pos. 444 — über Erleichterungen des internationalen Eisenbahnverkehrs auf der Eisenbahnstrecke Dirschau—Chojnice—Tczew—Marienburg unterschrieben in Warschau am 26. 3. 1927 . . . 642
445 — Regierungserklarung vom 31. 5. 1927 betr. Austausch der Ratifikationsurkunden des Abkommens zwischen der Republik Polen und dem Deutschen Reiche über Erleichterungen des internationalen Eisenbahnverkehrs auf der Eisenbahnstrecke Firchau—Chojnice—Tczew—Marienburg, unterschrieben in Warschau am 26. 3. 1927 . 665

Verordnungen des Staatspräsidenten:

446 — (ubersetzt) vom 1. 6. 1927 betr. 10prozentige Erhöhung der Versorgung, die den Personen zusteht, die ein Anrecht auf die Versorgung gemäss dem Invalidengesetz vom 18. 3. 1921 besitzen . . . 665
447 — (ubersetzt) vom 1. 6. 1927 betr. Aufhebung der Art. 11 und 12 des Gesetzes vom 22. 12. 1925 über die Mittel zur Sicherung des Budgets-Gleichgewichts . . . 666
448 — vom 1. 6. 1927 über die Bildung eines kommunalen Darlehns-Unterstützungs-Fonds, sowie teilweise Abanderung des Gesetzes vom 11. 8. 1923 über die vorlaufige Regelung der kommunalen Finanzen und teilweise Abanderung der Verordnung des Staatsprasidenten vom 17. 6. 1924 über die Pflicht und die Art und Weise der Deckung von Ausgaben durch die Kommunalverbande . . . 666
449 — vom 1. 6. 1927 über die vorzeitige Entlassung von Personen, die eine Freiheitsstrafe auf Grund von Urteilen der militarischen Strafgerichte absitzen . . . 667

Verordnungen der Minister:

450 — (übersetzt) des Innenministers vom 12. 5. 1927 betr. Ausführung der Verordnung des Staatsprasidenten vom 1. 2. 1927 über die Statistik der natürlichen Voksbewegung . . . 668
451 — (ubersetzt) des Finanzministers vom 25. 5. 1927 über die Umrechnung der in vollwertigen Valuten eingezahlten Spareinlagen in die Postsparkasse durch Vermittlung der polnischen staatlichen Institutionen . . . 671

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 51 vom 10. 6. 1927.

Verordnungen des Staatspräsidenten:

Pos. 452 — vom 1. 6. 1927 über die Forderung des Ausbaues und der wirtschaftlichen Ausbreitung der Stadt und des Hafens in Gdingen 673
453 — vom 1. 6. 1927 über die Festsetzung der Breite der offentlichen Wege auf dem Gebiete der Republik, auf dem die Vorschriften der im Band X Teil 1 der Gesetzessammlung des russischen Kaiserreiches enthaltenen Vorschriften über das Privatrecht gelten . . . 674
454 — (übersetzt) vom 1. 6. 1927 betr. Ueberweisung der bisherigen Zustandigkeit des Ministers für Handel und Gewerbe in den Angelegenheiten der Knappschaften an den Minister für Arbeit und soziale Fürsorge und die Zuständigkeit der Bergwerksamter in diesen Angelegenheiten an die Wojewodschaftsamter . . . 675
455 — vom 1. 6. 1927 betr. die Grenzen der Gemeinden auf dem Gebiete des ehem. Kongresspolen, die von den früheren deutschen und österreich-ungarischen Okkupationsbehörden abgeändert worden sind 676
456 — (ubersetzt) vom 1. 6. 1927 betr. Abanderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 25. 7. 1919 über die persönliche Kriegsleistungen . . . 676

Anordnung des Staatsprasidenten:

457 — vom 1. 6. 1927 betr. Auflassung eines Teiles einer Parzelle in Brześć am Bug, die zu Jankty Skorbnik gehört, an das staatliche Spiritusmonopol . . . 678

Verordnung des Ministerrates:

458 — vom 20 5. 1927 betr. Abanderung des Wortlauts des § 46 der Verordnung des Ministerrates vom 10. 11. 1921 über die Zollstatistik 678

Verordnung des Ministers:

459 — (übersetzt) des Finanzministers vom 10. 5. 1927 betr. Registrierung von Maschinen- und Handwerkszeug, die zur unmittelbaren Fabrikation von Tabakerzeugnissen dienen . . . 679

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 52 vom 13. 6. 1927.

Verordnungen der Minister:

460 — des Justizministers vom 13. 5. 1927 betr. Aufhebung der Friedensgerichte in den Kreisen: Kamieńkoszyrsk im Bezirke des Bezirksgerichts in Łuck, sowie Kobryn und Pińsk im Bezirke des Bezirksgerichts in Pińsk . . . 681
461 — des Justizministers vom 13. 5. 1927 über die Aufhebung der Friedensgerichte im Kreise Wołkowysk im Bezirke des Bezirksgerichts in Grodno . . . 681
462 — des Justizministers vom 13. 5. 1927 über die Aufhebung der Friedensgerichte im Kreise Włocławek im Beizrke des Bezirksgerichts in Włocławek . . . 682
463 — des Ministers fur Religionsbekenntnisse und öffentl. Aufklarung vom 30. 5. 1927 betr. Abanderung der Verordnung vom 13. 12. 21 über die Bildung des Lodzer Bezirksschulrats . . . 682
464 — (übersetzt) des Ministers für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklarung vom 30. 5. 1927 betr. Abanderung der Verordnung vom 5. 5. 1922 über die Bildung des Pommereller Bezirksschulrats
465 — (übersetzt) des Ministers für Religionsbekenntnisse und öffentl. Aufklarung vom 30. 5. 1927 betr. Abanderung der Verordnung vom 9. 1. 1923 über die Bildung des Posener Bezirksschulrats . . . 682
466 — des Ministers für Religionsbekenntnisse und öffentl. Aufklarung vom 2. 6. 1927 über die Aufhebung der Verordnung des Ministers für Kunst und Kulturgüter vom 5. 3. 1919 betr. des Statut des Musikkonservatoriums in Warschau . . . 683

Bekanntmachung des Ministers:

467 — des Verkehrsministers vom 24. 5. 1927 betr. das Verzeichnis der Eisenbahnstrecken, auf die die internationale Konvention über den Eisenbahntransport von Eisenwaren anzuwenden ist . . . 683

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 53 vom 15. 6. 1927.

Verordnung des Staatsprasidenten:

468 — (ubersetzt) vom 7. 6. 1927 über das Gewerbegericht . . . 697

Verordnung der Minister:

469 — (ubersetzt) des Finanz- und Justizmnisters vom 30. 5. 1927 betr. Abanderung der §§ 2 und 3 der Verordnung des Finanz- und Justizministers vom 7. 9. 1926 über den Geldwucher . . . 720

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 54 vom 18. 6. 1927.

Konvention:

Pos. 470 — Polnisch-deutscher Vertrag zur Regelung der Grenzverhaltnisse, unterzeichnet zu Posen am 27. Januar 1926 . . . 722
471 — Regierungserklarung vom 20. 5. 1927 betr. Austausch der Ratifikationsurkunden des polnisch-deutschen Vertrages zur Regelung der Grenzverhältnisse, der zu Posen am 27. 1. 1926 unterzeichnet wurde 741

Verordnungen des Staatsprasidenten:

472 — (ubersetzt) vom 4. 6. 1927 betr. Schutz des Arbeitsmarktes . . 741
473 — (übersetzt) vom 7. 6. 1927 betr. Abanderung der Vorschriften über Rechtsanwalt- und Gerichtsvollziehergebuhren auf dem Gebiete der Appellationsgerichte Posen und Thorn, sowie dem Bezirksgerichte Kattowitz . . . 742
474 — (übersetzt) vom 10. 6. 1927 betr. Abanderung des § 1 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 29. 6. 1924 über den Geldwucher 745
475 — (ubersetzt) vom 10. 6. 1927 betr. Abanderung des Bereichs der Berechtigten im Sinne des Gesetzes uber die Versorgung von Kriegsinvaliden und deren Familien sowie Versorgung von Familien von Gefallenen und Verstorbenen oder ohne eigene Schuld Verschollenen, deren Tod bzw. Vermisstsein in einem ursachlichen Zusammenhang mit dem Heeresdienst steht . . . 745
476 — (ubersetzt) vom 10. 6. 1927 betr. Ausubung der zahnärztlichen Praxis . . . 746
477 — vom 10. 6. 1927 betr Staatlich-hygienische Anstalt . . . 750

Anordnung des Staatsprasidenten:

478 — vom 3. 6. 1927 betr. vorläufige zwangsweise Abnahme der Grundstücke fur einen Militärübungsplatz der Garnison Kalisch-Szczypiorno . . . 751

Verordnungen der Minister:

479 — des Justizministers vom 13. 5. 1927 betr. Abänderung der Bezirksgrenzen des Kreisgerichtes in Jarosław im Bezirk des Bezirksgerichtes Przemyśl und des Kreisgerichtes in Przeworsk im Bezirk des Bezirksgerichtes in Rzeszów . . . 752
480 — des Justizministers vom 13. 5. 1927 betr. Abänderung der Bezirksgrenzen des Kreisgerichtes in Stary Sambor im Bezirk des Bezirksgerichtes in Sambor und des Kreisgerichtes in Dobromil im Bezirk des Bezirksgerichtes in Przemyśl . . . 752

Das neue Gewerbegesetz.

Nach sechsjahriger Vorbereitungsarbeit ist nunmehr das neue Gewerbegesetz am 15. Juni im Dziennik Ustaw Nr. 53 veröffentlicht worden. Das Gesetz ist in Form einer Verordnung des Staatspräsidenten erschienen und gilt auf dem ganzen Staatsgebiete. Es besteht aus 198 Artikeln und ist in 10 Abschnitte eingeteilt.

Abschnitt I enthalt die Grundbestimmungen. Abschnitt II den Gewerbebetrieb mit standigem Wohnsitz (stehender Gewerbebetrieb) und ist gegliedert in a) Allgemeine Vorschriften, b) gewerbliche Anlagen, Ausübung des Gewerbes; Abschnitt III das Gewerbe im Umherziehen (Wandergewerbe); Abschnitt IV den Marktverkehr; Abschnitt V die Korporationen und Korporationsverbande; Abschnitt VI die gewerblichen Lehrlinge; Abschnitt VII Strafbesitmmungen: a) Instanzen, b) Vorschriften über den Beginn eines Gewerbes und den Verlust der Gewerbebefugnisse, c) Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Gewerbebehörden, d) das Verfahren in Strafsachen. Abschnitt IX das Handwerk: a) allgemeine Bestimmungen, b) Befahigungsnachweis, die Lehre im Handwerk, c) die Handwerksmeister, e) Innungen und Innungsverbande, f) Handwerkskammern; Abschnitt X Uebergangs- und Schlussbestimmungen. Das Gesetz tritt 6 Monate nach seiner Veroffentlichung in Kraft. Der Ministerrat kann jedoch im Verordnungswege den Termin für das ganze Gebiet oder auch für einzelne Wojewodschaften um 3 Monate hinausschieben.

Die Erlassung von Ausführungsbestimmungen liegt in der Hand des Ministeriums für Handel und Industrie im Einvernehmen mit den zustandigen Ministern.

Wir werden uber Einzelheiten noch genauer berichten und das Gesetz in deutscher Uebersetzung unseren Mitgliedern zuganglich machen. Wegen der grossen Bedeutung der hierin enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen, sollte jeder Gewerbetreibende nicht nur im Besitze des Gesetzes sein, sondern dessen Bestimmungen auch einem eingehenden Studium unterziehen.

Steuerwesen und Monopole.

Einnahmen von Staatssteuern und Monopolen in der zweiten und dritten Dekade des Monats Mai.

	2. Dekade	3. Dekade
1. Unmittelbare Steuern:		
Grundsteuer	908 304	1 106 937
Gewerbe- und Umsatzsteuer	9 006 003	11 184 525
Einkommensteuer	4 398 157	4 259 800
Vermogenssteuer	844 292	853 638
Andere unmittelbare Steuern	1 766 174	4 313 064
Zusammen	16 922 930	21 717 964
2. Mittelbare Steuern:		
Weinsteuer	87 461	48 277
Biersteuer	205 763	223 607
Zuckersteuer	8 181 627	803 819
Rohölsteuer	64 039	199 198
Andere mittelbare Steuern	322 071	455 153
Zusammen	8 840 961	2 730 054
3. Zolle:		
Einfuhrzolle	17 770 050	7 919 957
Ausfuhrzolle	217 810	325 411
Zusammen	17 987 860	8 245 368
4. Stempelgebühren:		
Stempelgebühren (einschl. all. Pos.)	4 739 008	4 559 794
5. Monopole:		
Sacharinmonopol	5 030	32
Salzmonopol	1 468 804	1 048 956
Tabakmonopol	10 000 000	10 023 086
Spiritusmonopol	7 182 465	10 602 808
Zündholzmonopol	717 917	—
Staatliche Lotterie	700 000	—
Zusammen	20 074 186	21 674 880
Außerordentlicher Zuschlag zur öffentlichen Danina	2 798 361	3 303 557
Insgesamt	71 363 286	62 231 617

Erlauterung zum Gesetz über die Lokalsteuer.

Nach Art. 3, Pos. 2, des Gesetzes vom 2. August 1926 (Dz. U. R. P. Nr. 94/1926, Pos. 550) sind von der Lokalsteuer solche Gebaude frei, die industriellen Zwecken dienen und, ihrer Bestimmung oder Baukonstruktion entsprechend, Fabrikgebaude sind. Jedoch unterliegen Gebaude, die ihrer Bestimmung oder Baukonstruktion entsprechend Wohngebaude sind und nur teilweise industriellen Zwecken dienen, im ganzen der Lokalsteuer. Demnach ist für die Besteuerung gewerblicher Raume massgebend, ob das Gebaude im ganzen dazu bestimmt ist. Sind also in Teilen eines Wohnhauses Gewerberaume untergebracht, so muss die Lokalsteuer auch von diesen Gewerberaumen bezahlt werden.

Gewerberaume in einem Gebaude, das seiner Bestimmung nach ein Fabrikgebaude, also ganz oder in der Hauptsache kein Wohngebaude ist, sind von der Steuer frei; sind aber Teile dieser Gebaude zu Wohnzwecken bestimmt, so wird von diesen Teilen die Lokalsteuer nach den allgemeinen Grundsatzen erhoben.

Steuerbefreiung der Entschadigung für Angestellte aus dem Spiritusgewerbe.

Das Finanzministerium hat mit Rundschreiben vom 24. Mai 1927 verfugt, dass die von der Direktion des Spiritusmonopols auf Grund von Art. 3 des Gesetzes über das Spiritusmonopol (Dz. U. R. P. Nr. 102/1925, Pos. 720) an Angestellte der Spirituosenindustrie, die durch Einführung des Spiritusmonopols ihre Beschaftigung verloren haben, gezahlte Entschadigung der Einkommensteuer nicht unterliegt. Diese Entschadigung ist namlich kein Einkommen im Sinne von Teil II des Gesetzes über die staatliche Einkommensteuer (Dz. U. R. P. Nr. 58/1925, Pos. 411), da es nicht auf Grund eines Dienstverhaltnisses erworben ist, sondern von der Direktion des Spiritusmonopols als Aequivalent für die im Privatbetriebe verlorene Stellung gezahlt wird, da der Angestellte nicht gleichzeitig von den Betrieben des Spiritusmonopols übernommen wurde.

Diese Entschadigung unterliegt auch nicht der Besteuerung nach Teil I des Einkommensteuergesetzes, da sie unter die Gruppe der Einkünfte fallt, die nach der Bestimmung von Art. 7, Punkt 6, steuerfrei sind.

Zolle.

Der Ausfuhrzoll für Roggen und Roggenmehl,

der sich bekanntlich auf 15 zl je 100 kg belauft und ursprünglich nur bis zum 1. Marz, dann bis zum 31. Marz und zuletzt bis zum 31. Mai d. Js. befristet war, wird nach einer erneuten Verordnung der zustandigen Minister bis zum 1. September d. Js. weiter erhoben.

Rechtswesen und Handelsbräuche.

Eine wichtige Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichts über den Schutz von Warenzeichen.

Vor kurzem fallte das Oberste Verwaltungsgericht zum ersten Male eine Entscheidung auf dem Gebiete des Schutzes des gewerblichen Eigentums. Die Sache stellte sich folgendermassen dar:

Die Firma N. beantragte seinerseits die Registrierung zweier Warenzeichen für die von ihr hergestellten Sensen, Sicheln und Futterklingen, und zwar 1. eines Musterzeichens in Gestalt von Sense und Rechen in Kreuzform und einer von einem Kreis eingefassten Sichel mit den darunter stehenden, von einem Rechteck eingefassten Buchstaben O. W., 2. einer Schutzmarke in derselben Form mit dem Unterschiede, dass die Stelle des Rechens eine Futterklinge vertritt.

Das Patentamt (Abteilung für die Anmeldung von Warenzeichen) lehnte die Registrierung dieser Zeichen mit der Begründung ab, dass sie der Bestimmung des Art. 110 § 1 des Gesetzes vom 5. Februar 1924 nicht entsprechen, indem sie inhaltlich auf die Art der Waren deutlich hinweisen.

Die alsdann von der Firma angerufene Appellationsabteilung des Patentamts bestatigte den Beschluss der Anmeldeabteilung, indem sie darauf hinwies, dass bei Betrachtung der angemeldeten Zeichen vor allem die Darstellung der Sense, des Rechens (oder der Futterklinge) und der Sichel in die Augen springt, wahrend alles übrige, in der Form sehr einfach gehalten und charakteristische Merkmale nicht besitzend, nur als Beiwerk erscheint. Es unterliege daher keinem Zweifel, dass diese Zeichen auf den angemeldeten Waren, d. i. Sensen, Sicheln und Futterklingen, ausdrücklich auf die Art der Waren hinweisen und sich deshalb im Sinne des Gesetzes für die Registrierung nicht eignen.

Hierauf wandte sich die Firma an das Oberste Verwaltungsgericht, welches folgenden Spruch fallte:

„Die Klagerin behauptet, dass die Entscheidungen des Patentamts auf irrtümlicher Auslegung des Art. 110 § 1 des Gesetzes vom 5. Februar 1924 beruhen, weil die in dieser Bestimmung erwähnten Merkmale von Warenzeichen, die sich für die Registrierung nicht eignen, dem gesamten Umfang des angemeldeten Zeichens, nicht etwa seinen einzelnen Teilen, anhaften müssen. Das Oberste Ver-

waltungsgericht erkennt diese Auffassung als richtig an. Gemass Art. 107 des besagten Gesetzes ist es Zweck des Warenzeichens, den Abnehmern kundzutun, dass die Waren von einem gewissen Unternehmen stammen. Als solche Zeichen erwahnt das Gesetz in diesem Artikel beispielsweise Zeichnungen, Bilder, Worte, Buchstaben, Ziffern und dergl. Zeichen, die sich für den bewussten Zweck nicht eignen, dürften gemäss Art. 110 § 1 nicht Geganstand des Rechts ausschliesslicher Benutzung sein und sind daher von der Registrierung auszuschliessen. Ungeeignete Zeichen sind im Sinne dieses Artikels diejenigen, welche kein hinlanglich unterscheidendes Merkmal besitzen, und zur Bezeichnung der Art, Eigenschaft und Güte der Waren, ihrer Zahl, örtlichen Herkunft oder ihres Zweckes oder Wertes dienen. Aus der Natur der Sache geht bereits hervor, dass das Recht der Benutzung derartiger Zeichen nicht ausschliesslich einem Unternehmen zustehen kann und diese Zeichen sich zur Unterscheidung von Waren eines gewissen Unternehmens von ähnlichen aus einem anderen Unternehmen hervorgehenden Waren nicht eignen.

Art. 110 § 1 schliesst also von der Registrierung diejenigen Zeichen aus, deren Inhalt sich auf die Bezeichnung der Ware und des Ortes ihrer Herkunft beschrankt. Aus dieser Bestimmung geht damnach nicht hervor, dass die Registrierung eines aus mehreren Teilen bestehenden Warenzeichens lediglich deshalb abzulehnen ist, weil es auch ein Zeichen enthalt, das an und für sich zur Registrierung ungeeignet ist. Ein Zeichen namlich, das an sich kein Unterscheidungsmerkmal aufweist, kann in Verbindung mit anderen Zeichen ein Ganzes von ausgeprägter Eigenart bilden, das sich vorzüglich zur Kennzeichnung des Unternehmens eignet, von dem die auf diese Weise bezeichnete Ware stammt.

In dem vorliegenden Streitfall wurden die Zeichen für Sense, Sichel, Rechen und Futterklinge, gesondert betrachtet, lediglich die Art der Waren bezeichnen. Mit den Buchstaben O. W. in ein Zeichen zusammengefasst bilden sie jedoch ein unzertrennliches Ganzes, das im Sinne der Auslegung des Art. 110 § 1 durch das Patentamt ein zur Bezeichnung der Art der Ware dienendes Zeichen sein müsste, was aber nicht der Fall ist. Auch der weitere Einwand, dass die Einfassungen in Gestalt eines Kreises und eines Rechteckes nebst den Buchstaben O. W., weil in der Zeichnung zu allgemein gehalten und keine charakteristischen Merkmale aufweisend, als nebensachlich anzusehen seien, kann die Ablehnung der Registrierung nicht rechtfertigen, weil Art. 110 § 1 einfache Zeichnungen nicht ausschliesst. Die Buchstaben O. W. sind ebenso gut sichtbar, wie die übrigen Teile der Zeichnung, so dass die Behauptung der beklagten Behorde, diese Buchstaben traten in den Hintergrund und fielen nicht ins Auge, unzutreffend ist.

Bei diesem Sachverhalt hob das Oberste Verwaltunesgericht die angefochtene Entscheidung der Appelationsabteilung des Patentamts als im Gesetze nicht begründet auf."

Mit diesem Urteil hat die freiere, nicht am Buchstaben haftende Rechtsauffassung, der Gestaltung der Warenzeichen weiten Spielraum lassend, den Sieg davongetragen.

Die Mangelrüge.

I. Kaufleute, die im Rahmen ihres Betriebes einen Kauf abgeschlossen haben, müssen bei Wahrnehmung ihrer Rechte aus diesem Vertrag wegen etwaiger Mängel eine Reihe besonderer Vorschriften beachten, wenn sie nicht u. U. ihrer Rechte verlustig gehen wollen. Die Bestimmungen sind nicht zusammenfassend geregelt, sondern teils im BGB. (§ 459 ff.) teils im HGB. (§§ 343 ff. 373 ff.) enthalten.

Voraussetzung für die Anwendung der verschärften Vorschriften des HGB. ist einmal, dass beide Parteien Kaufleute — Voll- oder Minderkaufleute — im Sinne des Handelsgesetzbuches (§ 1—5) sind und weiter, dass der Kauf für beide Beteiligte im Rahmen ihres Handelsbetriebes liegt (§ 343 HGB.). Hierfür stellt § 344 HGB. eine besondere prozessuale Vermutung auf: Darnach gelten alle von einem Kaufmann abgeschlossenen Rechtsgeschäfte im Zweifel als zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehörig. Die verscharften Vorschriften über den Handelskauf finden also keine Anwendung, wenn z. B. ein Maschinenfabrikant sich ein Herrenzimmer für seine Privatwohnung kauft, oder ein Möbelhändler ein Personenauto für seine Familie anschafft, wohl aber dann, wenn diese Anschaffungen für das das Geschaft selbst (Privatkontoreinrichtung, Geschaftsauto) vorgenommen werden.

Gegenstand dieser sog. „Handelskaufe" können Waren jeder Art und Wertpapiere sein. Auch Lieferungsvertrage über solche Waren, die der Verkäufer erst beschaffen oder wo er aus angeschafften Stoffen die verkaufte Sache erst anfertigen muss (z. B. Abschlüsse mit Kleiderfabriken, Künstlerwerkstatten usw.), fallen unter diese Vorschriften.

II. Werden Waren auf Grund eines Handelskaufes geliefert, so hat sie der Kaufer unverzüglich nach der Ablieferung zu untersuchen. Festgestellte Mangel hat er unverzüglich dem Verkaufer anzuzeigen. Die wichtigste dieser einzelnen Bestimmungen ist die unverzügliche Absendung der Anzeige. Unverzüglich bedeutet sofort nach der Entdeckung der Mangel. Gleichgültig ist dabei, ob die Anzeige durch Brief oder Telegramm erfolgt, nur muss sie sämtliche Mangel enthalten. Allgemeine Redensarten wie . . . „Ich stelle die Ware zur Verfügung, da sie minderwertiger Schund ist" . . ., können nicht als Mangelanzeige im Sinne des § 377 HGB. angesehen werden.

Gegen eine Mangelrüge wird sehr haufig eingewandt, dass sie nicht rechtzeitig erfolgt sei. Daher muss der Kaufmann besonders darauf achten, dass er die Mangelrüge sofort absendet (§ 377 HGB.). Um ihre Ankunft beim Verkaufer braucht er sich dagegen nicht zu sorgen.

Das Gesetz schreibt hierzu noch vor, dass der Kaufer die Ware unverzüglich nach Ablieferung untersuchen soll. Es ist aber ausser Streit, dass eine Untersuchung nicht unbedingt notwendig ist. Hat z. B. der Kaufer die Mangel der Ware schon auf andere Weise erfahren, so braucht er die Ware nicht erst noch zu untersuchen, doch muss er die Mangelrüge sofort nach Ablieferung absenden, falls er nicht vorzieht, wegen der Mangel die Annahme der Waren überhaupt zu verweigern.

III. Die Frage, wann „abgeliefert" ist, ist im Zweifel nach dem in dem betreffenden Handelszweig herrschenden Handelsbrauch zu beantworten. Regelmassig ist „abgeliefert", wenn der Kaufer die Verfügungsgewalt und damit die Untersuchungsmoglichkeit erlangt hat, sei es, dass die Ware an ihn selbst ausgeliefert oder von seinem mit der Weiterbeförderung beauftragten Spediteur in Empfang genommen worden ist. Ohne Bedeutung ist hierbei, wenn der Kaufer durch Krankheit oder eine Geschaftsreise an der persönlichen Untersuchung verhindert ist. Dann muss er eben einen Bevollmachtigten damit betrauen. Sobald für ihn die Untersuchungsmöglichkeit gegeben ist, muss er untersuchen oder untersuchen lassen, und die festgestellten Mangel, — und das ist die Hauptsache! — sofort dem Verkaufer anzeigen.

Nun gibt es aber viele Mangel, die nicht gleich bei der ersten Untersuchung erkennbar sind (verborgene Mangel). Diese sind sofort nach ihrer Entdeckung dem Verkäufer anzuzeigen. Natürlich muss die erste Untersuchung ordnungsgemass gewesen sein; z. B. müssen bei Buchsenkonserven, bei Flaschen- oder Fasswein Stichproben gemacht worden sein. Gegebenenfalls muss auch ein Sachverstandiger zugezogen werden, wenn das nach dem Handelsbrauch üblich ist. Mangel, die infolge ungenügender Untersuchung nicht unverzüglich nach der Ablieferung entdeckt und angezeigt worden sind, können natürlich dann nach späterer Entdeckung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Ware gilt dann als genehmigt.

IV. Hat der Käufer den Mangel rechtzeitig gerügt, so kann er Wandlung geltend machen, d. h. von dem Vertrag zurücktreten, oder er kann Minderung des Kaufpreises beanspruchen. Er hat solange die Wahl, welchen Anspruch er geltend machen will, bis der Verkaufer sich mit einer der Ansprüche einverstanden erklart hat.

Bei Gattungssachen, d. h. solche, die nach Mass, Zahl oder Gewicht bestimmt zu werden pflegen, z. B. (1 Ztr. Mehl, Kartoffeln usw.) kann der Kaufer ausserdem noch Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen.

Fehlt der Ware eine zugesicherte Eigenschaft, so steht dem Kaufer ausser dem Anspruch auf Wandlung oder Minderung noch der auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu. Das gleiche gilt, wenn der Verkaufer einen Mangel arglistig verschwiegen hat.

V. Bei arglistigem Verschweigen ist auch die Verjahrung anders geregelt. Während der Anspruch auf Wandlung oder Minderung oder Schadenersatz bei beweglichen Sachen in 6 Monaten nach der Uebergabe (= Ablieferung) verjahrt, lauft bei arglistigem Verschweigen die allgemeine 30jährige Verjahrungsfrist (§ 477 BGB.).

VI. Die samtlichen gesetzlichen Bestimmungen über die Mangelrüge können durch Parteivereinbarungen abgeändert werden. Dies geschieht sehr häufig durch Abschluss von Garantievertragen oder Vereinbarung von Konventionalstrafen usw. Auch kann jede Mängelhaftung vertraglich ausgeschlossen werden, nur ist eine solche Abmachung bei arglistigem Verschweigen von Mangeln nichtig.

Geld- und Börsenwesen.

An der Warschauer Börse

fallen ab 2. Juli bis Ende August an den Sonnabenden die Börsenversammlungen aus. Ab 7. Juli wird die Aktienbörse von 11,45 Uhr bis 12,45 Uhr und die Dollarbörse von 1 bis 1,30 Uhr abgehalten.

Das Gesetz über Erteilung von Staatsgarantien

vom 1. Juli 1925 (Dz. U. Nr. 68) hat nach einer im Dz. U. Nr. 46 veröffentlichten Verordnung des Staatsprasidenten in Artikel 1 mit Wirkung vom 28. Mai d. Js. folgenden Wortlaut erhalten: „Der Finanzminister wird ermachtigt, staatliche Garantien für Verpflichtungen, die in den folgenden Artikeln angeführt werden, im Rahmen eines standigen Kontingents bis zu 200 Millionen Goldzloty oder ihrem Gegenwert in Umlaufzloty oder in Auslandsvaluten nach der Zlotyparitat zu gewahren." Die hier gemeinten Verpflichtungen beziehen sich auf 1. Staats- und Kommunalbanken, 2. stadtische und landliche Kreditgesellschaften und Hypothekenbanken, 3. Tilgung und Zinszahlungen von Obligationen von Privatbahnen, 4. desgleichen von Selbstverwaltungsorganen, 5. auf landwirtschaftliche Verbande und die Zentralkasse der landwirtschaftlichen Genossenschaften, 6. auf solche Auslandsverbindlichkeiten physischer und privater Personen, die entweder bis zu 50 Prozent der Immobilienschatzung hypothekarisch oder durch zum Export bestimmte Waren bis zu 50 Prozent des Marktpreises gesichert sind. — Ebenfalls mit Wirkung vom 28. Mai ist (lt. Dz. U. Nr. 46) durch Verordnung des Staatsprasidenten der Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 1925 (Dz. U. Nr. 78) über die Bevollmachtigung der Regierung zur Aufnahme von Staatsanleihen und zur Unterstützung von Kreditinstituten wie folgt geandert worden: „Das Finanzministerium wird ermachtigt, bis Ende 1927 solchen Kreditinstituten Unterstützungen zu gewahren, die im Zusammenhang mit der allgemeinen Wirtschaftslage solcher Unterstützung bedürfen. Diese Unterstützung kann unter der Bedingung gewahrt werden, dass von der Gegenseite Sicherungen in Form einer Anleihe oder von Garantien gegeben werden. Form und Bedingungen den Unterstützung wie auch die Form der Sicherstellung der gewahrten Unterstützungsquoten werden durch den Finanzminister festgesetzt. Der Gesamtbetrag, der zu solchen Unterstützungen aufgewendet werden kann, darf gleichzeitig nicht über 65 Millionen Zloty hinausgehen." — Nach einer weiteren Verordnung des Staatsprasidenten im Dz. U. Nr. 46 erhalt der Artikel 1 der Verordnung vom 30. 12. 1925 (Dz. U. Nr. 118) folgenden Wortlaut: „Der Panstwowy Bank Rolny (staatliche Agrarbank) wird für die Amortisierung und Verzinsung ihrer Pfandbriefe eine staatliche Garantie in Hohe von 125 Millionen Goldzloty gewahrt."

Neue Banknoten.

Nachdem die Bank Polski kürzlich erst 50-, 5- und 20-Zloty-Scheine in den Verkehr gebracht hat, sollen Ende Juni neue 10-Zloty-Noten in Umlauf gesetzt werden. Von neuen 20-Zloty-Noten hat die Bank Polski bisher 2 660 000 Stück in Verkehr gebracht.

Die Beteiligung der Landeswirtschaftsbank an zwei neuen Unternehmungen.

Der Rat der Landeswirtschaftsbank bestätigte auf der Sitzung vom 31. Mai den Antrag der Direktion auf Beteiligung der Landeswirtschaftsbank in Verbindung mit einer Reihe von Privatbanken am Aktienkapital der in der Gründung begriffenen A.-G. für die Ausbeutung des Tabakmonopols auf dem Gebiete der Freien Stadt Danzig, sowie den Antrag auf Beteiligung an der Polnischen Vereinigung der Hochseefischer, um die polnische Fischerei mit den notwendigen und ausgiebigen Krediten zu versorgen. Die Kreditaktion sowie die Leitung der Genossenschaft liegt in den Händen der Filiale der Landeswirtschaftsbank in Gdingen.

Verkehrswesen.

Aenderung des Gütertarifs der Staatsbahn.

Mit Gültigkeit vom 15. Juni treten folgende Aenderungen im Gütertarif der polnischen Staatsbahn in Kraft: Tarifbestimmungen. Im Punkt 16 (Frachtberechnung mindestens für das Ladegewicht) sind „Stacheldraht und alte Blechwaren zum Einschmelzen" zu streichen. In Punkt 32 ist die Bestimmung aufgenommen, dass der Versender im Frachtbrief das Gewicht der Schutz- und Lademittel anzugeben hat, sofern diese frachtfrei befördert werden sollen. In Punkt 66 (Sperrige Güter) sind „Filze und Filzgewebe" neu aufgenommen. Nebengebührentarif. Die Gebühr für die Kontrollabstempelung der Frachtbriefe wird von 20 auf 100 Groschen für 100 Stück und die Wiegegebühr von 120 und 180 auf 240 und 360 Groschen erhöht. Das Standgeld für Doppelwagen (Langholzwagen) ist in gleicher Höhe wie für 30-Tonnen-Wagen zu erheben. Gütereinteilung. Gruppe 4. Neu aufgenommen: „Rüben, getrocknete", Wagenladungsklasse VII. Gruppe 41 d. Papierholz. Hierzu rechnen nur noch Tannen-, Fichten- und Aspenholz. Gruppe 43 c. Neu aufgenommen: „Holzpantöffel". Gruppe 51. Neue Position c „Asphalt, künstlicher, Komdrobit (Mischung von gemahlener Kohle und Pech)", Klasse VIII. Gruppe 117. Neue Position d „Reiskleie und Reismehl zu Futterzwecken", Klasse VI. Ausnahmetarife für den Binnenverkehr. Nr. 8, 9 und 11 **(Kohle).** Für Sendungen nach Privatbahnen wird die Fracht wie bisher — getrennt berechnet, jedoch fällt die Abfertigungsgebühr der Privatbahn künftighin fort. Diese beträgt 20 Groschen für 100 kg. Nr. 13 **(Schlacke** usw.). Die am 1. März d. J. eingeführte Erschwerung, dass die Fracht für mindestens 15 000 kg zu berechnen ist, fällt fort. Nr. 14 **(Erze).** Dieser Ausnahmetarif gilt auch für Sendungen an Erzwäschereien. Nr. 25 **(Kainit).** Die Bestimmung ist aufgehoben, dass die Fracht für mindestens 15 000 kg zu berechnen ist. Es sind neue Frachtsätze für die 10- und 15-Tonnenklasse erstellt. Nr. 30 **(Getreide und Kartoffeln).** Dieser Tarif ist auf die Wojewodschaften Krakau und Lemberg ausgedehnt. Nr. 31 **(Mehl).** Die gleiche Aenderung wie im Ausnahmetarif 25. Nr. 32 **(Mineralwasser).** Aufgenommen sind die neuen Versandstationen Iwonicz und Nowy Sącz. Nr. 34 **(Reis).** Neue Versandstationen Krakau Dąbie und Warschau. Neu eingeführt sind: Nr. 35 für **Zuckerrüben** von und nach allen polnischen Stationen. Frachtberechnung 1—200 km nach Klasse VIII, 201—300 km zum Frachtsatz von 115 Groschen für 100 kg bei Frachtberechnung für mindestens 15 000 kg und von 133 Groschen für mindestens 10 000 kg, über 300 km nach Klasse IX. Nr. 36 für **Lupinen** zur Weiterverarbeitung nach Klasse VII. Nr. 37 für alte **Automobilschläuche** und -reifen, adressiert an Gummifabriken, Klasse V. Ausnahmetarife für den Auslandsverkehr. Nr. III **(Kartoffelmehl)**, VII **(Zucker)**, VIII **(Melasse)**, IX **(Spiritus)** und XII **(Eier).** Die gleiche Aenderung wie im Ausnahmetarif 25. Nr. XVIII **(Kohle).** Die in der Anmerkung unter a) 1 und 2 sowie b) angegebenen Frachtsätze werden um 1 Zloty die Tonne ermässigt. Nr. XIX **(Kohle).** Die Mindestmenge von täglich 700 t ist von einem Versender auf derselben Versandstation (bisher verschiedene Versandstationen) aufzuliefern. Als Gegenleistung hierfür wird für diese Sendungen die standgeldfreie Zeit auf der Grube von 16 auf 42 Stunden erhöht. Der vom 15. April bis 31. August 1927 gültige Frachtsatz von 6,20 Zloty für die Tonne wird auf Posen Tama Garbarska ausgedehnt. Ferner ist ein Frachtsatz von 8,20 Zloty für die Tonne nach Ostpreussen über Jamielnik mit Gültigkeit bis 31. August 1927 eingeführt. Nr. XXV **(Salz).** Dieser Tarif ist auf alle im Gebiet des Freistaates Danzig gelegenen Stationen ausgedehnt. Nr. XXVI **(Ziegel).** Neu aufgenommen ist „Kalk". Nr. XXVII **(Glas).** Neu aufgenommen sind „Glasballons, Demijohns und grosse Glasflaschen". Nr. XXVIII **(Zement).** Gestrichen wird „Kalk". Die Mindestmenge wird von 500 auf 700 t erhöht. Nr. XXXI **(Eisen)** und XXXII **(Zink).** Die gleiche Aenderung wie im Ausnahmetarif 25. Nr. XXXIII **(Maschinen).** Neu aufgenommen sind die Artikel der Gruppe 69 (Akkumulatoren usw.). Frachtberechnung nach Klasse IV. Nr. XXXV **(Glyzerin).** Sendungen von Rumänien nach der Tschechoslowakei durch Polen werden nach Klasse F abgefertigt. Nr. XXXVIII **(Baumwolle)** wie im Ausnahmetarif 25. Nr. XL **(Eisenbahnwagen).** Einbezogen ist die Station Bentschen. Nr. XLIV. Die Frachtsätze für **Kartoffelmehl, frisches Fleisch, Maschinen, Werkzeuge** und Apparate sind für die Entfernung von 201 bis 300 km neu gestaffelt, und zwar beträgt der Frachtsatz bei einer Gewichtsmenge von mindestens 15 000 kg 190 Groschen und von mindestens 10 000 kg 215 Groschen für 100 kg. Als **Papierholz** gilt nur Tannen-, Fichten- und Aspenholz. Für **Zement** ist die Mindestmenge von 500 auf 700 t erhöht. Der Frachtsatz für **Zink** von 201 bis 470 km beträgt 245 Groschen bei einer Gewichtsmenge von mindestens 15 000 kg und 283 Groschen von mindestens 10 000 kg. Für **Wasserleitungsrohre** beträgt der Frachtsatz bei einer Entfernung von 201 bis 450 km 181 Groschen für mindestens 15 000 kg und 210 Groschen für mindestens 10 000 kg. Neu eingeführt ist der Ausnahmetarif **XLV** für **Mineralwasser** von Warschau und Posen nach allen Danziger Bahnhöfen.

Die standgeldfreie Frist auf den Eisenbahnen

ist ab 1. Juni bis auf weiteres auf sechs Stunden für Waggons bis zu 30 t und auf neun Stunden für Waggons mit grösserer Ladefähigkeit abgekürzt worden infolge des Mangels an Kohlenwaggons.

Tarifermässigung bei Benutzung inländischer Bäder und Kurorte.

Das polnische Verkehrsministerium hat eine Tarifermässigung bei Benutzung polnischer Bäder und Kurorte eingeführt. Das Ministerium bringt zur Kenntnis, dass diese Ermässigung 66% des gewöhnlichen Tarifs beträgt und für die Rückreise bei einer Entfernung von mindestens 100 km gilt. Die Ermässigung wird jedem Kurgast, der sich in einem inländischen Kurort zum Zwecke der Kur oder Erholung mindestens 14 Tage lang ununterbrochen aufgehalten hat, auf Grund einer von der Kurverwaltung ausgestellten Bescheinigung gewährt.

Das Verzeichnis der Kurorte, deren Benutzer von der Ermässigung für die Rückreise Gebrauch machen können, umfasst folgende Ortschaften:

In der Wojewodschaft Białystok: Druskieniki.

In der Wojewodschaft Warszawa: Ciechocinek, Otwock, Rabka (Station Mrozy).

In der Wojewodschaft Kielce: Busko (Stationen Kielce, Jędrzejów oder Szczucin). Czarniecka Góra (St. Niekłań), Ojców und Pieskowa Skała (St. Kraków oder Olkusz), Solec (St. Kielce, Jędrzejów oder Szczucin).

In der Wojewodschaft Lublin: Kazimierz nad Wisłą (St. Puławy), Nałęczów (St. Nałęczów oder Sadurki).

In der Wojewodschaft Pomorze (Pommerellen): Sämtliche im Küstenkreise gelegenen Ortschaften und Kartuzy (Karthaus), alle diese Orte sind an Bahnstationen gelegen mit Ausnahme von Karw und Karwieńskie Błota, für die Krokowo Bahnstation ist, ferner von Orłowo, für das Kack Mały Bahnstation ist: schliesslich Czermewice (St. Stawki).

In der Wojewodschaft Kraków: Bukowina (St. Poronin), Bystra im Kreise Bielsko (St. Wilkowice-Bystra), Czarny Dunajec, Jabłonka, Lipnica Wielka, Orawka und Lipnica Mała (St. Czarny Dunajec, Jordanów oder Chabówka), Jurgów, Rzepiska, Łabszanka, Dursztyn, Niedzica, Łapsze Niższe, Kacwin und Czorsztyn (St. Nowy Targ, Czarny Dunajec, Poronin oder Zakopane), Krościenko (St. Nowy Targ oder Stary Sącz), Krynica, Krzeszowice, Muszyna, Piwniczna, Porąbka (St. Kęty), Poronin, Rabka, Rytro (St. Rytro oder Piwniczna), Swoszowice, Szczawnica (St. Nowy Targ oder Stary Sącz), Wysowa (St. Grybów), Zakopane, Jaszczurówka (St. Zakopane), Żegiestów-Zdrój und Żegiestów wieś (St. Żegiestów oder Żegiestów-Zdrój). Rajcza, Zubrzyca Górna, Zubrzyca Dolna, Podwilk und Podszkle (St. Czarny Dunajec oder Raba Wyżna), Marcinkowice.

In der Wojewodschaft Lwów: Hołosko Wielkie (Station Lwów). Horyniec, Iwonicz, Lubień Wielkie, Niemirów (St. Rawa Ruska oder Jaworów), Rymanów, Truskawiec.

In der Wojewodschaft Stanisławów: Delatyn, Diłok, Dora, Hrbenów, Hrynawa, Jamna, Jaremcze, Kosów und Kuty (St. Kołomyja oder Zabłotów), Morszyn, Mikuliczyn, Korczyn (St. Synowódzko Wyżne), Osmołoda und Podlute (St. Broszniów oder Rożniatów, Krechowice), Tatarów, Tuchola, Worochta, Zełemianka, Skole, Żabie (St. Worochta).

In der Wojewodschaft Tarnopol: Zaleszczyki.

In der Wojewodschaft Śląsk: Bystra im Kreise Bielsko (Station Wilkowice-Bystra), Goczałkowice, Istebna (St. Ustroń), Jastrzębie, Jaworze (St. Jaworze-Jasienice), Moszczenica, Ustroń-Wisła (St. Ustroń).

Die Tarifermässigung wird vom **15.** Mai bis zum **31.** Oktober d. Js. gewährt.

Messen und Ausstellungen.

Was bringt die 15. Deutsche Ostmesse?

Die 15. Deutsche Ostmesse, die in der Zeit vom 21. bis zum 24. August 1927 in Königsberg Pr. stattfindet, bringt in diesem Herbst das vielseitigste Ausstellungsprogramm seit Bestehen der Messe. Neben der Warenmustermesse, der Technischen und Baumesse findet wie alljährlich im Herbst, eine

grosse Landwirtschaftsausstellung statt, deren Mittelpunkt die stark beschickte Landmaschinenschau ist. Saatenmarkt, Tierschauen und Auktionen bieten auch diesesmal den Interessenten viel Anregung. Neben Grosstieren werden Schweine, Schafe und Geflügel reichhaltig vertreten sein.

Grosse Beachtung verdient die im Rahmen der Landwirtschaftsausstellung stattfindende „Erste Ostpreussische Milchwirtschaftliche Fachausstellung", die von der Landwirtschaftskammer der Provinz Ostpreussen, dem Verein zur Förderung der Milchwirtschaft in Ostpreussen und dem Milchwirtschaftlichen Institut der Universität Königsberg in Verbindung mit dem Königsberger Messeamt veranstaltet wird. In Ostpreussen wird dieser Fachausstellung besondere Bedeutung beigemessen, da die ostpreussische Milchwirtschaft an der Standardisierung ihrer Produktion und der Einführung einer ostpreussischen Buttermarke arbeitet. Die Ausstellung veranschaulicht in der Abteilung „Milcherzeugung" die Milchtiere, ihre Fütterung und die Milchgewinnung. In der Abteilung „Milchverarbeitung" werden die vielartigen maschinellen Hilfsmittel der neuzeitlichen Milchwirtschaft zum grössten Teil in Betrieb gezeigt werden. „Untersuchungstechnik für Milch und Molkereiprodukte", „Milchverwertung im Haushalt" und „Propagandamaterial für den Verbrauch von Milch und Molkereiprodukten" ergänzen das Gesamtbild. Die milchwirtschaftliche Fachausstellung wird den Oststaaten, die auf dem Wege sind ihre Milchwirtschaft auszubauen, überaus viel Anregungen bieten und ihnen die Möglichkeit geben, erschöpfende Kenntnis von den neuesten milchwirtschaftlichen Maschinen und den rationellsten Arbeitsmethoden in der Milchwirtschaft zu gewinnen.

Weitgehende Aufmerksamkeit der Interessenten in den Oststaaten beansprucht die ebenfalls im Rahmen der Landwirtschaftsausstellung von dem Fischereiverein für die Provinz Ostpreussen mit Unterstützung des Fischereiinstituts der Albertus-Universität organisierte „Ostpreussische Fischerei-Ausstellung". Sie bringt neben den Produkten des Fischhandels und Industrie eine reiche Auswahl lebender Zucht- und Wildfische. Sie zeigt alle Bedarfsgegenstände für Fischerei und Fischzucht.

Dem Wetterdienst, der Nautik und dem Rettungswesen sind besondere Abteilungen gewidmet. Reiche wissenschaftliche Abteilungen bieten die Fundamente moderner Fischzucht. Angelsport, Aquarien- und Terrarienkunde kommen voll auf ihre Rechnung.

„Grüne Woche Ostpreussen 1927" nennt sich die Jagdausstellung, die während der Deutschen Ostmesse in Zusammenarbeit des Messeamtes mit dem Allgemeinen Deutschen Jagdschutzverein, dem Deutschen Kartell für Jagd- und Sportschiessen sowie der Deutschen Versuchsanstalt für Handfeuerwaffen veranstaltet wird. Sie gliedert sich in eine umfangreiche Trophäenschau, eine von der Versuchsanstalt für Handfeuerwaffen organisierte wissenschaftliche Abteilung und eine industrielle Abteilung, die reich beschickt sein wird, da sowohl deutsche Waffenindustrie wie der Waffenhandel beschlossen haben, sich an der Königsberger Jagdausstellung zu beteiligen. Auch die optische Industrie wird zahlreich vertreten sein und die unentbehrlichen Hilfswaffen des heutigen Waidmannes bringen. Der Jäger aus dem Osten wird auf dieser Ausstellung alles finden, was sein Herz erfreut.

Die Handelsvertretung der U. d. S. S. R. wird auf der Königsberger Herbstmesse im üblichen Rahmen ausstellen. Die Sowjetunion bringt Getreide und Linsen, Oelkuchen, Butter, Früchte, Nüsse, Kaviar, Fisch- und Fleischkonserven, Borsten, Ross- und Kuhhaare, Federn und Daunen, Därme, Leder, Teer und Terpentinöl, Gummischuhe sowie kunstgewerbliche Erzeugnisse. Die Ausstellung von Exportwaren der U. d. S. S. R. soll nicht als eine Propaganda-, sondern als eine richtige Verkaufsausstellung aufgezogen werden.

Der Besuch der 15. Deutschen Ostmesse wird für den Kaufmann, Industriellen und Landwirt der Oststaaten dank des reichhaltigen Programms der diesjährigen Königsberger Herbstmesse ausserordentlich lohnend sein. Wie früher wird auch diesmal durch Vermittlung der ehrenamtlichen Vertreter der Deutschen Ostmesse in den Oststaaten das deutsche Visum kostenlos erteilt werden und ausländischen Besuchern der Königsberger Herbstmesse eine 25prozentige Fahrpreisermässigung auf den deutschen Bahnen zu Gute kommen.

Deutsche Gartenbau- und Schlesische Gewerbe-Ausstellung Liegnitz 1927.

Vom 25. Juni bis Mitte September d. Js.

Die Gartenbau-Ausstellung, welche die einzige allgemeine deutsche Gartenbau-Ausstellung des Jahres 1927 ist, wird unter Mitwirkung bedeutender Reichsorganisationen des Gartenbaues Spitzenleistungen deutscher Gartenkunst und Architektur aufzuweisen haben.

In der Gewerbeausstellung werden Schlesiens Handwerk, Industrie und Handel zeigen, was die schlesische Wirtschaft an Qualitätsarbeit zu bieten vermag.

Eine wissenschaftliche Abteilung wird an der Hand des neuesten, noch nicht veröffentlichten Materials einen Querschnitt durch den Produktionsstand der schlesischen Wirtschaft geben.

Die schlesischen Städte und sonstigen öffentlichen Verbände werden in Plänen und Modellen ihrer garten- und betriebswirtschaftlichen Einrichtungen ihren Anteil am schlesischen Wirtschaftsleben dartun.

Eine der Gesamtausstellung angegliederte Abteilung für schlesische Kunst wird den schlesischen Künstlern Gelegenheit bieten, ihr Können und Wollen zur Schau zu stellen. Gleichzeitig mit der Ausstellung eröffnet die Stadt Liegnitz das erste ostdeutsche Planetarium und gestaltet diese dadurch neben ihrer wirtschaftlichen Bedeutung zu einem kulturellen Ereignis.

In buntem Wechsel sich ablösende gärtnerische Sonderschauen werden der Ausstellung stets neue Reize verleihen. Zahlreiche Sonderveranstaltungen heimatlicher, sportlicher und verkehrstechnischer Art, zusammen mit einem grosszügig aufgezogenen Vergnügungspark, tragen für dauernde Unterhaltung und Abwechslung Sorge.

Nähere Auskunft erteilt das Verbandsbüro.

Strassenbau und Leipziger Messe.

Zur diesjährigen Leipziger Herbstmesse (28. August bis 3. September) wird im Rahmen der Baumesse wieder eine Tagung für Strassenbau und Strassenverkehr stattfinden. Sie wird drei Tage, vom 31. August bis 2. September, dauern. Die wissenschaftliche Leitung der Veranstaltung liegt in Händen des Geheimen Regierungsrates Professor Dr.-Ing. Brix, Charlottenburg, Vorsitzenden der Studiengesellschaft für Automobilstrassenbau, und des Ministerrats Dr.-Ing. Speck, Dresden, Vorstandes der Strassenbahn-Direktion im Sächsischen Finanzministerium. Auch Vorträge, gehalten von Wissenschaftlern, sind für den ersten Tag vorgesehen.

Polnische Wirtschaftsnachrichten.

Auf dem Chemikalienmarkt

ist in letzter Zeit eine wesentliche Belebung festzustellen. Gefragt werden vor allem präparierter Teer und impragnierte Oele. Es wurden notiert je 100 kg, loko Fabrik, ohne Verpackung: Azeton 440 bis 500 zł, technischer Methylalkohol 170, dito rein 250, Ammoniaklösung für 1 kg 1,80, Stickstoff, gemahlen für 1 kg 1,75, dito granuliert 1,95, Stickstoffammon mit Verpackung 113, Handelsbenzol ohne Verpackung 105, dito rein 120, Chlorzink 50, Chlorkalk 40, Chlorkalk Ca. Cl 2,20—22, reines Chloroform für Narkosezwecke 1700, reines Phenol 300, Formalin 30 Prozent 210, pharmazeutisches Glyzerin 495, technisches 414, Karbid 58—62, Karbolineum 42.50, Knochenleim 240, Lederleim 300, Kreosot 97.50, Stickstoffsäure 112, Rohnaphthalin, gepresst 34,50, Glaubersalz 16, Stearin 261, Superphosphat 16 Prozent 12,96—13,60, Toluol rein 120.

In der Lodzer Textilindustrie

hat die schon vor einigen Wochen gemeldete beträchtliche Belebung des Geschäftsganges angehalten. Die Zahl der beschäftigten Arbeiter hat ständig zugenommen. In der mittleren Industrie gibt es nur wenige hundert Arbeitslose. Von den kleinen Fabriken stehen nur noch sieben still. Bemerkenswert ist, dass auch die Wollindustrie an der günstigen Entwicklung teilnimmt. Die Gesamtzahl der beschäftigten Arbeiter wird nach einer soeben veröffentlichten Statistik der industriellen Verbände mit 18 600 für Ende April d. J. angegeben (13 200 zur gleichen Zeit 1926). In der Baumwollindustrie ist die Gesamtbelegschaft seit Anfang d. J. von 57 500 bis auf 62 700 Ende April (gegen 52 100 zur gleichen Zeit des Vorjahres) gestiegen. Im Laufe des Mai ist der Beschäftigungsgrad wieder etwas gesunken, namentlich in der Wollbranche, mit Ausnahme von Kammgarnen. Infolge der Preissteigerung für Baumwolle haben die Lodzer Fabriken in den letzten Tagen ihre Preise um 2—6 Proz. erhöht. Die Stimmung auf dem Inlandsmarkt ist augenblicklich als lustlos zu bezeichnen. Lebhafter ist dagegen der Eingang von Auslandsbestellungen. Wegen der Zunahme der Wechselproteste sind die Verkaufsbedingungen wieder verschärft worden. An nicht völlig sichere Abnehmer wird nur noch gegen bar verkauft. Die ständigen Kunden erhalten bei 50 Prozent Barzahlung auch weiterhin Wechselkredit von 2—3 Monaten. Sehr schlecht gehen Ripse und ähnliche Waren für Damenkleider. Fest ist die Tendenz für Weisswaren. Zuletzt wurden u. a. folgende Preise notiert: Scheiblers „Silesia" (90) 27,5 zł, (80) 25,75 zł je Stück, Widzewer (100) 29.50, (400) 34,50 zł, (1000) 40, (1200) 42,50 zł, Volksleinen 21 zł, Hausleinen 32,50 zł, Poznańskis „Tiroler" 25,25 zł, Scheiblers „Bulgarja" 27,50 zł, „Slowianskie" 28,55 zł je Stück. In der Wollwarenbranche sind die Verkaufsbedingungen 20 Prozent Barzahlung und der Rest in Wechseln bis 70 Tage Frist. — Die Lodzer Textilindustrie ist im vergangenen Monat zweimal von schweren Schadenfeuern heimgesucht worden. Mitte Mai brannte ausser einem chemischen Werk die Fabrik von Steinberg & Co. und vor einigen Tagen die Leinen-waren- und Trikotagenfabrik von Litrowski vollkommen nieder.

Ein neues Phosphorlager in Polen

wurde in der Gegend von Swiencichowa a. d. Weichsel im Kreise Janow im Lubliner Bezirk entdeckt. Die Proben ergaben einen 20 proz. Phosphorgehalt. Mit der Ausbeutung des Phosphors beschäftigt sich eine besondere Gesellschaft, die Aussichten hat, von der Bank Gospodarstwa Krajowego Kredite zu erhalten.

Polnische Marktberichte.

Getreide, Mehl, Futtermittel.

Posen, 24. Juni. Amtliche Notierungen für 100 kg in Złoty. Weizen 52—55, Roggen 48—49, Roggenmehl (65%) 71.75, Roggenmehl (70%) 70.25, Weizenmehl (65%) 80—83, Gerste 44—46, Hafer 42.50—43, Sommerwicken 32—34, Peluschken 31—33, Weizenkleie 29, Roggenkleie 32—33, blaue Lupinen 22.50—24, gelbe Lupinen 23.50—25. Tendenz fallend.

Warschau, 24. Juni. Notierungen der Getreide- und Warenbörse für 100 kg fr. Ladestation: Kongress-Roggen 685/675 gl. (116—115 f. hol.) 54, pommerscher Roggen 675 gl. (115 f. hol.) 52.25—52, Kongress-Einheitshafer 47; Richtpreise: Weizen 57—58, Braugerste 49. Tendenz ruhig. Angebot ausreichend, Geschäft klein.

Kattowitz, 23. Juni. Exportweizen 58.50—60, Inlandsweizen 55.25 bis 58.50, Exportroggen 54.75—57.50, Inlandsroggen 50.75—53.25, Exporthafer 48.75—51.75, Inlandshafer 44.50—47.50, Inlands- und Exportgerste 44.50 bis 47.50, Weizenkleie 30—31, Roggenkleie 23—25. Tendenz schwach.

Lemberg, 23. Juni. Gesucht sind gute Sorten Roggen und Hafer. Der Preis für Roggen hat etwas angezogen. Der Rest der Preise kann seinen alten Stand behaupten. Tendenz behauptet. Notiert wurde: Roggen (675 gr. Gewicht) 44.75—45.75 (660 gr. Gewicht).

Lublin, 23. Juni. Notiert wurde: Roggen 31—32, Weizen 57—58, Hafer 43, einfache Gerste 45, Braugerste 48—49, Angebot ausreichend, Bedarf klein. Tendenz ruhig.

Lodz, 23. Juni. Notierungen für 100 kg loko Lodz: Die Firma Kowalski, Friedensohn u. Ska. in Kalisch notiert: Spez. bestes Roggenmehl 82,

Luxus-Roggenmehl 80.50, Patent 79, Alaska 76. Gebr. Kowalski in Kalisch notieren: Weizenmehl 1. 85.50—86.50, „000" 81.50—82.50, Wilson 90—91, Manna 94. Die Lissaer Dampfmühle Schneider u. Zimmer notiert: Roggen-Luxusmehl 45%ig 81, Falke 55%ig 79, „0" 65%ig 77.50, „0" bis „1" 70%ig 76, Nr. 1 68, Nr. 2 65, Weizenmehl Patria 95, „0000" 87, „00" 81, Nr. II 63. Die Lodzer Koronamühle notiert für Weizenmehl 1. Sorte 86.

Bielitz, 23. Juni. Die Dampfmühle Neumann Sp. notiert für 100 kg: Weizen-Griesmehl 95, Weizenmehl „0000" 94, „00" Spez. 92, „00" 90, „0" 82, Weizenkleie 32, Roggenmehl I. 80, I a 78, WR 75, GM 70, II. 60, Futtermehl 39—40, Roggenkleie 32. Tendenz für Getreide behauptet.

Sosnowice, 23. Juni. Preise für 100 kg loko Sosnowice: Roggenmehl 70%ig 73, Buchweizen 48. Tendenz ruhig.

Krakau, 21. Juni. Preise für Ware mittlerer Handelsgüte für 100 kg ohne Gemeinde-Lebensmittelsteuer, Parität Krakau. Krakauer Weizenmehl 45%ig 92—93, 50%ig 90—91. Griesmehl 94—95, dunkles Backmehl 75—77; Mehl von einigen Kongressmühlen: Weizen „0000" 84—85, Griesmehl 92—93, Krakauer Roggenmehl 65%ig 75—76, Posener Roggenmehl 65%ig 77.50—78. Tendenz schwach. Umsätze klein.

Warschau, 24. Juni. Notierungen für 100 kg loko Lager: Hafer 54, Auswahlheu 18, schlechtere Sorten 12—14, Stroh 12—14, Roggenkleie 40 zl.

Krakau, 22. Juni. Preise für 100 kg in Zloty: Süssheu 9—10, bitteres 6.50—7.50, Futterklee 15—17, Langstroh 5.50—6, bindfadengepresst 4—4.50.

Wilna, 22. Juni. Grosshandelspreise für 100 kg loko Wilna: Roggen 53—55, Hafer 46—48, Braugerste 50—53, Grützgerste 45—47, Weizenkleie 33 bis 35, Roggenkleie 32—34, Kartoffeln 11—12, Roggenstroh 8—18, Heu 15 bis 18. Tendenz ruhig.

Vieh und Fleisch.

Graudenz, 23. Juni. Am hiesigen Fleischmarkt ist die Tendenz ruhig und das Angebot ausreichend. Notiert wurde für 1 kg: Rindfleisch 1. Sorte 2.34—2.40, 2. Sorte 2.10—2.30, 3. Sorte 1.90—2.06, Schweinefleisch 1. Sorte 2.90—3.20, 2. Sorte 2.50, Hammelfleisch 1. Sorte 2.34—2.40, 2. Sorte 2.10 bis 2.30, Kalbfleisch 1. Sorte 2. Am hiesigen Rinder- und Schweinemarkt ist die Tendenz unverändert. Gezahlt wurde bei Privatgeschäften für 1 kg: Rinder 1. Sorte 1.40—1.50, 2. Sorte 1.40, 3. Sorte 1—1.10, Schweine 1. Sorte 2.20 bis 2.40, 2. Sorte 2—2.40, 3. Sorte 1.80, Hammel 1. Sorte 1.40—1.50, 2. Sorte 1.40, 3. Sorte 1—1.10.

Warschau, 22. Juni. Der Auftrieb für den heutigen Schweinemarkt war sehr klein wegen des schlechten Interesses im Zusammenhang mit der sehr hohen Temperatur. Die Zufuhr hat zur Deckung des hiesigen Bedarfes jedoch vollkommen ausgereicht, da von den ganzen 400 aufgetriebenen Tieren nicht sehr viel verkauft wurden. Gezahlt wurde für Tiere bis zu 130 kg Gewicht 2.30—2.45 und für Auswahltiere 2.45—2.65 zl für 1 kg Lebendgewicht. Der grösste Teil der Geschäfte wurde zu einem Preise von 2.45 bis 2.55 zl abgeschlossen.

Posen, 21. Juni. Amtlicher Marktbericht. Auftrieb: 677 Rinder, 2058 Schweine, 833 Kälber, 379 Schafe, zusammen 3947 Stück Tiere. Man zahlte für 100 Kilogramm Lebendgewicht (Preise loko Viehmarkt Poznań mit Handelskosten): Rinder: Ochsen: vollfleischige, ausgemästete Ochsen von 4—7 Jahren 170—174, junge, fleischige, nicht ausgemästete und ältere ausgemästete 150—156. Bullen: vollfleischige, ausgemästete, von höchstem Schlachtwert 176—178, vollfleischige jüngere 156—158, mässig genährte jüngere und gut genährte ältere 130—140. Färsen und Kühe: vollfleischige, ausgemästete Kühe von höchstem Schlachtgewicht bis 7 Jahre 170—180, ältere, ausgemästete Kühe und weniger gute junge Kühe und Färsen 160—166, mässig genährte Kühe und Färsen 136—150, schlecht genährte Kühe und Färsen 100—110. Kälber: beste, gemästete Kälber 136—140, mittelmässig gemästete Kälber und Säuger bester Sorte 120—126, weniger gemästete Kälber und gute Säuger 106—110, minderwertige Säuger 96—100. Schafe: Mastlämmer und jüngere Masthammel 150—156, ältere Masthammel, mässige Mastlämmer und gut genährte, junge Schafe 130—134. Schweine: vollfleischige von 120—150 kg Lebendgewicht 222—224, vollfleischige von 100 bis 120 kg Lebendgewicht 216—218, vollfleischige von 80—100 kg Lebendgewicht 208—210, fleischige Schweine von mehr als 80 kg Lebendgewicht 200—204, Sauen und späte Kastrate 170—210. Marktverlauf ruhig.

Krakau, 20. Juni. Am hiesigen Viehmarkt wird für 1 kg Lebendgewicht in Zloty notiert: Rinder 1.60—1.68, Bullen 1.16—2, Kühe 0.90—2, Färsen 1.20—1.95, Kälber 1.40—1.95, Schweine 2.30—2.66, Schweine für totes Gewicht 2.85—3.37. Tendenz steigend.

Fische.

Warschau, 24. Juni. Im hiesigen Fischhandel ist die Tendenz in der letzten Woche etwas schwächer gewesen, die Grosshandelspreise für lebende Karpfen fr. Warschau sind um 25 gr. auf 6 bis 6.25 zl für 1 kg zurückgegangen wegen der stärkeren Zufuhr von den neuen Fischzügen. Von Flussfischen sind lebende Hechte nicht am Markte gewesen, weshalb tote Ware festere Tendenz hatte. Die anhaltend hohe Temperatur hat die Zufuhr von ungarischen und auch russischen Fischen nicht ermöglicht. Auch Seefische vom polnischen Meere sind in dieser Woche wegen der starken Hitze nicht an den Markt gebracht worden.

Eier.

Warschau, 24. Juni. Der polnische Eierexport hat in der letzten Zeit eine Verschlechterung erfahren, da das russische Angebot sehr stark ist und die Verkäufer von russischer Ware die Preise ermässigt haben. Grösseren Schaden hat der polnische Eierhandel am englischen Markte erlitten, da man dort die russische Ware höher einschätzt. Für 1 Kiste aus Polen fr. Grenzstation wird (für 1440 Stück) 80—81—82 Schilling je nach Güte und Grösse gezahlt. Im Inlandshandel reicht das Angebot zur Deckung des Bedarfes immer noch nicht aus, da man beim Export immerhin noch bessere Preise erzielen kann. Notiert wird für 1 Kiste frische Ware loko Lager 185 bis 200 zl je nach Grösse der Eier.

Lublin, 23. Juni. Der hiesige Verband der Molkereigenossenschaften notiert für 1 Kiste frische Eier (24 Schock) 185 zl. Das Angebot ist bei behaupteter Tendenz stark.

Hopfen.

Warschau, 23. Juni. Im hiesigen Hopfenhandel herrscht fallende Tendenz. Das regelmässige Fallen der Preise ist unzweifelhaft eine Folge des schlechten Interesses seitens der Brauereien, die genügend Ware auf Lager haben. Als weiterer Grund hierfür wird auch die nahende Hopfenernte angegeben. Für 50 kg fertigen Brauhopfens wird loko Lager gezahlt: Prima A 100 Dollar, Prima B 75, Sekunda 60 Dollar.

Häute und Felle.

Bialystok, 24. Juni. Am hiesigen Häutemarkt ist das Interesse wegen des schwachen Angebotes gestiegen. Notiert wurde: Rindshäute 2.25 bis 3 zl für 1 kg, Kalbshäute 9—11 je Stück, Rosshäute 20—32 zl. Tendenz für Rindshäute behauptet, für Rosshäute fest.

Graudenz, 23. Juni. Am hiesigen Häutemarkt wird für 1 kg gezahlt: Rindshäute 2.20, Schafshäute 2—2.10, Kalbshäute 10—13, Rosshäute 25—30 zl je Stück. Tendenz behauptet.

Bielitz, 23. Juni. Am hiesigen Häutemarkt herrscht feste Tendenz. Gezahlt wird loko Schlachthaus für Rindshäute 2.30, Kalbshäute 3.25 zl für 1 kg frisches Gewicht. Rosshäute sind bei kleinem Angebot rege befragt und werden mit 3 bis 4 Dollar je Stück notiert.

Lublin, 21. Juni. Am hiesigen Häutemarkt ist das Interesse wegen des kleinen Angebotes gewachsen. Notiert wurde: Rindshäute 2.75—3 zl für 1 kg, Kalbshäute bis 3 kg Gewicht 11 zl, über 3 kg Gewicht 11—14 zl; Rosshäute 36—40 zl je Stück. Die Tendenz ist für Rindshäute behauptet, für Kalbs- und Rosshäute fest. Gezahlt wird 50 Prozent in bar und der Rest mit Wechseln bis zu 6 Wochen.

Dirschau, 21. Juni. Gezahlt wurde für 1 kg Häute in Zloty: Frische Rindshäute 2.20, frische Schafhäute 2.20, trockene Schafhäute 3.60, Kalbshäute 11 zl, Rosshäute 33, Ziegenhäute 8 zl für 1 Stück. Die Tendenz ist unverändert mit Ausnahme von Kalbshäuten, für die der Preis gefallen ist.

Wolle.

Lodz, 23. Juni. Die Lage am hiesigen Wollmarkt hat sich in den letzten Tagen fast gar nicht verändert. Wie schon berichtet, ist die Sommersaison für diese Branche schon längere Zeit vorüber. Alle Fabriken treffen jetzt Vorbereitungen für die nahende Wintersaison und kaufen in grösseren Mengen. Die Tomaschower Kammgarne für Anzüge, die sich in der letzten Zeit eines sehr regen Interesses erfreuen konnten, wurden zwischen 28 und 33 zl je nach Güte notiert, während Kammgarn für Mäntel zwischen 32 und 36 zl im Preise schwankte.

Jute.

Bielitz, 23. Juni. Die Beschäftigung in der hiesigen Juteindustrie ist befriedigend, die Preise für Juteerzeugnisse sind in Polen niedriger als in den Nachbarländern, weshalb man seitens des Imports keinerlei Konkurrenz zu befürchten braucht, jedoch ist die Lage in der Abteilung für Hanfspagate sehr schwer. Der Absatz im Inlande ist sehr schlecht, weshalb man sich mehr auf den Export verlegt. Um hierbei mit dem Ausland konkurrieren zu können, hat man die Preise unter Selbstkosten ermässigt.

Metalle und Eisen.

Warschau, 22. Juni. Notierungen für verzinktes Eisenblech für 1 kg fr. Station Empfänger: Verzinktes Eisenblech bester Güte 711×1423×45 mm 1.27½ zl, 711×1422×50 mm 1.22½ zl, 1000×2000×50 mm 1.24½ zl. Bleche der 2. Sorte 6 Prozent billiger. Die „Polska Cynkownia" in Warschau notiert folgende Preise für 1 kg fr. Waggon Station Warschau: Verzinktes Blech 1. Sorte 20 Bogen in Bündeln 1.10 zl, 22 Bogen in Bündeln 1.15 zl.

Warschau, 22. Juni. Notierungen in £ für 1 metrische Tonne loko Lager bei Barzahlung: Raffinadekupfer 62, Elektrolytkupfer 71, Bankazinn 330, Hüttenweichblei 27.50, Hüttenzink 32, Reinnickel 190, Original-Aluminium 110, chinesisch. Antimon 56. Das Handelshaus A. Geppner in Warschau notiert folgende Richtpreise in Zloty für 1 kg: Bankazinn in Blocks 15, Hüttenblei 1.35, Zink 1.50, Zinkblech Grundpreis 1.66, Antimon 3.25, Hüttenaluminium 5.25, Kupferblech Grundpreis 4.41, Messingblech Grundpreis 3.70 bis 4.20.

Neubeuthen, 23. Juni. Die Rohguss-Friedenshütte Nr. I (Vertretung Józef Wdowinski) in Warschau, ul. Sienna 11, notiert für 1 Tonne Eisen 210 zl loko Station Neubeuthen.

Kohle.

Warschau, 24. Juni. An der heutigen Kohlenbörse war die Stimmung etwas fester. Insgesamt sind für die Börse 600 t, für die städtische Versorgungsanstalt und ungefähr 600 t für Privatabnehmer eingetroffen. Die Versorgungen sind für die jetzige Ausser-Saisonzeit sehr zahlreich, so dass die oben aufgezählten Mengen zur Deckung des Bedarfes nicht ausreichen. Für 1 t Grobkohle wurde fr. Station Warschau 40—44 zl und für Würfelkohle 1. Sorte 41—45 zl gezahlt. Die Exportpreise bleiben unverändert. Bei Kaufen loko Keller wurde 48—51 zl für 1 t Heizkohle notiert.

Holz.

Kattowitz, 23. Juni. Am hiesigen Markt für Grubenhölzer ist eine kleine Entspannung eingetreten, die im Verhältnis zum Normalbedarf ungefähr 60 Prozent beträgt. Während des englischen Bergarbeiterstreiks betrug der Bedarf für dieses Material 140 Prozent des Normalbedarfes. Wegen der so grossen Verringerung des Bedarfes an Grubenhölzern am Inlandsmarkt bemühen sich die damit handelnden Gesellschaften, ihre Ware im Auslande abzusetzen. In einem gewissen Masse soll es ihnen in Belgien und im Saargebiet auch schon gelungen sein. Im Gegensatz dazu ist im Handel mit Kloben eine Belebung eingetreten. Wegen der starken Ausfuhr von Rundholz nach England werden die letzten am Inlandsmarkt durch Kloben vertreten, und um die Käufer zu ermuntern, hat man den Preis für diese Ware in letzter Zeit um 0,35 Dollar pro Kubikmeter ermässigt. Richtpreise: Grubenhölzer 4 Dollar loko oberschles. Bergwerk, Kloben 5.25 $ loko schles. Bergwerk, Rundholz 5.75 $ loko Grenze.

Naphtha.

Warschau, 23. Juni. Am hiesigen Rohnaphthamarkt ist die Tendenz weiterhin schwach. Die Inlandspreise sind schwer festzustellen wegen der verschiedenen Rabatte, die von einigen Firmen gewährt werden. Sie sind fast so hoch wie die Exportpreise, mit Ausnahme von Paraffin. Die Exportpreise sind immer noch so niedrig, dass sie die Selbstproduktionskosten nicht decken und stehen ungefähr 10 Prozent unter den Selbstkostenpreisen. Der Inlandsabsatz ist im Wachsen begriffen. Besonders für Benzin, Gasöle und Schmieröle. Die letzten Durchschnittsexportpreise loko Grenze für 100 kg betragen: Benzin 720/31 $ 5, 0.751/50 $ 4.60—4.70, Gasöl 2.10, Paraffin 8.50, destillierte Naphtha 2.50. Der Export über Danzig ist in der letzten Zeit etwas zurückgegangen, im Zusammenhang mit dem Fallen der Preise am Weltmarkt. Lediglich Paraffine und Naphtha wird in gewissen Mengen zu Fobpreisen exportiert, zu denselben wie die Preise fr. Grenze.

WELTMARKTPREISE.

[illegible]	[illegible]	Handelsübliche Form	[illegible]	[illegible]
BAUSTOFFE:				
Holz . .	Lond.	Schwed. u/s. 3×8, Pt. Std. je Stl.	19.0.0	19.0.0
Kalk . . .	Dtschl	Stückenkalk RM je 100 kg.	3.20	3.20
Zement .	Hbg.	Portl. in Papiersack RM je 10 t. . .	503.—	503.—
„ . .	Lond.[1]	Best. Portl., s je t	58/—63/6	58/—63/6
Glas . . .	Hbg.	Fenst'glas, rh. Orig.-K., S.3, RM qm	3.45	3.45
CHEMIKALIEN:				
Alkohol	Dtschl	Allgem. ermäß. Preis, RM je Liter	0.30	0.30
„	Paris	100% fr je hl im Freiverkehr	1375.—	1375—
Ätznatr.	Hbg.	125/8 je 1000 kg fob i. Stl.	12.15.0	12.15.0
Bleiweiß	Hbg.	In Öl RM je 100 kg	76.—	76.—
Chlork. .	Hbg.	110/15% Stl. je 1000 kg	6.0.0	6.0.0
Ess'säure	Amst.	80% hfl je 100 kg.	35.-—38.-	—
Harz . . .	Hbg.	Loko Dollarcents je lb	10.60	10.60
Kasein . .	Paris	fr je 100 kg	850.—	850.—
Lithop. .	Hbg.	R. S. RM je 1000 kg fob i. Stl. . .	17.0.0	17.0.0
Mennige	N. Y.	Trocken Dollar je 100 lbs	10.—	—
Methanol	„	Gereinigt. Tanks cts je Gall.	0.82	—
QuebExt	N. Y.	63% tannin, barrels cts je lb	5¾—6	—
Salzsaur.	Hbg.	je 100 kg fob i. Stl.	4.12.6	4.12.6
Salp'säu.	Amst.	36° hfl je 100 kg	14.5-16.5	—
Schw'sa.	Amst.	66° Bé hfl je 100 kg	4.50—5.25	—
Schellack	Hbg.	T. N. Orange je 1000 kg	245/—	232/6
Soda . . .	Hbg.	Calc. 98/81 je 1000 kg fob i. Stl. . .	5.18.6	5.18.6
Terpent.	N. Y.	Cts je winch gall.	60.50	60.50
Terp'ol .	Paris	frs je 100 kg	449.50	445.—
FASERSTOFFE UND TEXTILIEN:				
Baumwolle	Brem.	Loko Anf.-Schluß Doll.-cents je lb	17.96	18.43
	N. Y.	Loko cts je lb	17.10	16.60
„	Livp.	Amerikanisch Middling d je lb . .	9.03	9.20
	Livp.	Ägypt. F. G. F. Sakellaridis d je lb	17.—	17.20
Baumwollgewebe	Stuttg	88cm Cret. 16/16 j ¼ fr. Z. 20/22 RM m	[illegible]	[illegible]
	Brssl.	0,80 m breit in fr	[illegible]	[illegible]
	Dund.	Shirtings 13×11, 38×37½ yds 6¼ lb	[illegible]	[illegible]
Wolle . . .	Leipz.	Dt. Wl., A/AAvllsch., fbrgw. RM j. kg	10.25	10.25
Wolle . . .	B. Air.	Mittelware, Papierdoll. je 10 kg . .	13.30	—
Jute . . .	Lond.	Per erstnot. Monat, First m. Stl. j. t	29.2.6	29.15.0
Jut'garn	Dund.	Schw. Garn, 48-Pfd. Pack. in Stl. . .	28.0.0	28.00
Hanf . . .	Lond.	Pr. erstnot. Mon., Manila Grade J, j. t	44.0.0	44.0.0
Flachs .	Lond.	Riga ZK. Stl. je t	107.0.0	—
Seide . .	Lyon	Italien Grège extra 13/15 fr. je kg	360.—	355.—
Seide . .	Mail.	Greges exquis 13/15	275.—	275.—
K'stseide	Lyon	1. Qual. 50 deniers. in fr	116.—	116.—
Piassava	Lond.	Stl. je t Afrikanisch	17.0.-56.0.	17.0.-56.0.
Kapok . .	Amst.	hfl je 100 kg	78.—	80 50
FLEISCH UND FETTE:				
Speck . .	Chic.	Mittelpreis cts je lb	12.1250	12.50
Rippen .	Chic.	Per erstnotierten Monat cts je lb	12.0750	12.45
Schmalz	Hbg.	Marke Kreuz Dollar je 100 kg . .	37.50	37.75
„	N. Y.	Cts je lb	12.65	13.50
„	Chic.	Per erstnotierten Monat cts je lb	12.65	12.825
Talg . . .	N. Y.	Loko cts je lb	8.1250	8.1250
Butter .	Hbg.	1. Qual. ab Meiereist. o. F., f. 1. Pfd. M	1.49	—
„	Koph.	In Kr je kg	2.79	—
GETREIDE:				
Weizen .	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	296.50	299.50
„	B. Air.	Per erstnot. Monat fob Doll. 100 kg	12.50	12.45
„	N. Y.	Hardwinter cts je bushel	165.37	163.12
„	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel .	146.37	145.50
W'mehl	Hbg.	Inld. 70% RM je 100 kg br. ab Mühle	38.—	38.—
Mais	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	184.—	183.—
„	B. Air.	P. erstnot. Monat fob Doll. je 100 kg	6.40	6.50
„	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel .	98.87	96.75
Hafer . . .	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	246.—	254.50
Hafer . . .	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel	49.25	47.62
Roggen	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	282.50	284.—
Roggen	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel	117.12	116.50
Gerste .	Hbg.	Sommergerste RM je 1000 kg . . .	250.-260.-	250—260
Braugst.	Wrzb.	Großh.-Pr. i. Wagldg. RM je Ztr.	14—14.25	14—14 25
HÄUTE, LEDER UND KAUTSCHUK:				
Häute . .	Lond.	C.-Am. d. je lb	7¾—14	7¾—14
Häute . .	B. Air.	Ochsenhäute je 10 kg in Doll. (G.)	5.60	—
Kalbfelle	Lond.	Beste Kalbfelle s je lb	[illegible]	[illegible]
Zieg'felle	Lond.	Madras fine fair to good s je lb . . .	[illegible]	[illegible]
Schaffl. .	Lond.	Madras fine medium to good s j. lb.	[illegible]	[illegible]
Leder . . .	Lond.	Sole Bends 6/9 lbs je lb	[illegible]	[illegible]
Kautschuk	Hbg.	Standard sheets loko d je lb	[illegible]	[illegible]
	Hbg.	P. erstnot. Mon. Stand. sheets d je lb	[illegible]	[illegible]
„	Lond.	First crepe s je lb.	[illegible]	[illegible]
„	Lond.	Para hard fine s je lb	[illegible]	[illegible]
„	N. Y.	First latex fine cts je lb	[illegible]	[illegible]

[illegible]	[illegible]	Handelsübliche Form	Juni-Not. 9. 6.	13. 6.
KOLONIALWAREN:				
Kaffee .	Hbg.	Santos Sp., p. erstn. Mt., RM 50 je kg	61.75	62.12½
Kaffee .	N. Y.	Rio Nr. 7 loko, cts je lb	14.87	14.81 [4])
Kaffee .	Amst.	Santos, p. erstn. Mt., hfl je 50 kg .	40.62	40.62
Tee . . .	Lond.	Mead leaf. a. broken Pekoe s je lb.	—	1/3¾-1/6½
Kakao .	Hbg.	Bahia Super. s je 50 kg.	76/—	76/6
Kakao .	Lond.	Fair fermented, s je cwt	72/—	—
Zucker . .	Magd.	Dt. Weißzuckerkristalle RM je 50 kg.	33.—	32.75
Zucker .	Hbg.	Tsch. Kristalle, Feink. loko s je cwt	16/10½	16/9
Zucker .	Lond.	Granulated 1 s je cwt	30/6	30/6
Rohrz.	N. Y.	Centrifugals cts je lb	2.73	2.71 [4])
Reis . . .	Hbg.	Burmah II loko s je cwt	15/3	15/4½
Pfeffer .	Hbg.	Schwz. Singapore, d je lb.	14¼	14¼
Pfeffer . .	Lond.	White Muntok s je jlb	1/10½	1/10½
Vanille	Hbg.	Good to fin s je lb	12/6 - 14/—	12/6 - 14/—
MINERALIEN, METALLE:				
Kohle	Dtschl	Fettförderkohle RM je t	14.87	14.87
Kohle	N'castl	Durh., best coking coal fob s je t	17/—	—
Kohle	Card.	Beste Bunkerkohle fob s je t	14/- - 14/6	
Petrol. .	N. Y.	Loko cts je Gall.	16.15	16.15
Rohöl .	N. Y.	Pennsylv. cts je lb	2.60—2.90	2.60-2.90
Benzol	Hbg.	Mot'benz. dt. Erzeugn. RM je 100 kg	40.—42.—	40.—42.—
Benzin . .	Hbg.	Mot'benzin lose verz. RM je 100 kg	33.—-36.—	33.—-36.—
Gasöl . .	Hbg.	unverz. ab Lag. Hbg. RM je 100 kg	12.—	12.—
Kali . .	Hbg.	Chlorsaures je 1000 kg, fob in Stl.	21.16.0	21.16.0
Salpeter	Lond.	Fob. Chile je m quintals (100 kg)	19/9	19/9
Schwefel	Lond.	Blüte cif Sizilien, Stl. je t.	12.10.0	12.0.0
Stabeis.	Dtschl	Frachtb. Oberh., RM je t, Verb'pr 134	139.7-149.7	139.7-149.7
Stabeis.	Lond.	Iron bars Stl. je t	11.15.0	—
Roheisen	Dtsch.	Gießereiroheis. III, Frachtb. Oberh.	88.—	88.—
Roheisen	Lond.	Cleveland Nr. III, s je t	70/—	70/—
Kupfer .	Berl.	Electrolyt je 100 kg in RM	123.—	122.75
Kupfer .	Lond.	Electrolyt Kasse Stl. je t	58.37½	60.12½
Blei	Berl.	Per erstnot. Monat RM je 100 kg .	49.50	49.12½
Blei	Lond.	Kasse Stl. je t	24.68	24.43
Zink	Hbg.	Prompt RM je 100 kg	58.87 [1]	59.—
Zink	Lond.	Stl. je t	28.68	28.68
Zinn	Hbg.	Per erstnot. Monat RM je 100 kg	596.50	600.50
Zinn	Lond.	Straits Kasse Stl. je t	293.62½	295.06
Weißbl.	Lond.	s je box	18/10 19/10	—
Weißbl.	N. Y.	cts je box	5.50	5.50 [1])
Silber	Lond.	Standard d je unze	26.38	26.38
Silber	N. Y.	Fein cts je unze	57.12	57.— [4])
Gold . .	Lond.	Fein s je oz	84/11½	84/11½
Platin .	Lond.	s je oz	270/—	—
OBST UND SÜDFRÜCHTE:				
Äpfel . .	Lond.	New Zealand Jonath. box je 1b.	13/0 - 16/0	13/0 - 16/0
Äpf., get.	Lond.	Calif. Ring s je cwt	54/—	57/6
Banan. .	Lond.	Jamaica Stl. je t	25.10.0	25.10.0
Datteln	Lond.	Hallowie s je cwt	24/—	24/—
Feigen .	Lond.	Genuine s je cwt	30/- -32/—	30/- -32/—
Pflaum.	Lond.	Calif. 50—60 s je cwt	47/—	47/—
Orangen	Lond.	Span. s je box 200/240	12/- -20/—	12/- - 20/-
Rosinen	Hbg.	Extr. Carab. Sult. unvz., fl je 100 kg	60.—75.—	60.—75.—
Rosinen	Hbg.	Fancy, gebl. cal. Slt., unvz., D. 50 kg	12.—	12.—
Korinth.	Lond.	Amalias, s je cwt	42/6 —43/-	42/6—43/-
Mandeln	Lond.	P. G. Sicily. s je cwt	165/—	165/—
ÖLE UND ÖLFRÜCHTE:				
Rapskuchen	Berl.	RM je 100 kg	15.6-16.10	15.6-16.10
Erdnüsse	Hbg.	Coromandeln Cif Stl. je t	22.12.6	22.17.6
Sojabohn	Hbg.	Cif Stl. je t	11.17.6	11.12.6
Sojabohn	Lond.	Manchurian Stl. je t	11.15.0	11.13.0
Palmker.	Hbg.	Cif Stl. je t	19.12.6	19.12.6
B'wsaatö	N. Y.	Loko cts je lb	9.10	9.10
Leinöl .	Hbg.	RM je 100 kg	80.50	78.50
Sojab'öl	Hbg.	Roh, RM je 100 kg	77.—	77.—
Sojab'öl	Lond.	Oriental, Stl. je barrels	38.15.0.	38.15.0
P'kernöl	Hbg.	Roh in Fässern, RM je 100 kg . . .	81.—	81.—
P'kernöl	Lond.	Stl. je t	38.0.0	38.0.0
Kokosöl	Hbg.	Roh in Barren, RM je 100 kg . . .	88.—	87.—
Kokosöl	Lond.	Ceylon Stl. je t.	42.0-46.0	42.0-46.0
Kopra .	Lond.	Ceylon Stl. je t.	28.5.0	28.5.0
Rüböl . .	Hbg.	Roh, RM je 100 kg	96.—	96.—
TABAK, HOPFEN:				
Zigarr.-	Brem.	Brasildecker, Pfund in RM	2.65	2.65
Tabak	Amst.	Deli Mij. cts je ½ kg	70 [3])	70 [3])
Zigaretten-	Brem.	Bulgar. Basmas hfl je kg	[illegible]	1.60—2.30
	Hbg.	Griech'l. Baschibaglie Volo hfl je kg	[illegible]	[illegible]
Tabak	Hbg.	Türk. Tongas hfl je kg	1.15—1.35	1.15—1.35
Hopfen .	Nrnb.	Hallertauer RM je 50 kg	[illegible]	[illegible]

[1]) Schnell trockn. 10/— je t extra. [4]) Bei 20—22 Fadenst. 10—15 cts unter obig. Preis je lb. [3]) Deli Maatshij / L.M. / 3. [illegible]) Not. 14. 6.

Der deutsche Handwerker in Polen.

Die wirtschaftliche Lage des Handwerks im Bereiche der Posener Handwerkskammer.

Dem kürzlich erschienenen Bericht der Posener Handwerkskammer entnehmen wir über die wirtschaftliche Lage des Handwerks folgendes:

Während man die verschiedensten Anstrengungen zur Förderung der Ausfuhr von Kohle, Holz, Getreide, Zucker, Fertigfabrikaten der Grossindustrie macht, geschieht nichts für die Unterstützung der Ausfuhr von Artikeln, die das Handwerk herstellt. Bei der allgemeinen Sorge um die Ausdehnung der Grossindustrie hat man das Handwerk vergessen, das doch ganz gut gediehen war und Hunderttausenden Existenz und Verdienst gewährt hat. So kommt es, dass sich die Lage des Handwerks vom Tag zu Tag verschlechtert und zur Katastrophe zu werden droht. Viele Anzeichen deuten darauf hin, so der Steuerdruck, die sozialen Lasten, in der Hauptsache aber die unverständliche Identifizierung des Handwerks mit der Grossindustrie. Es führen ganz andere Wege zum Aufbau von Industriebetrieben und andere zur Entfaltung von Handwerksbetrieben. Von der Hebung der kleinsten Werkstatt muss die Besserung der Verhältnisse im Handwerk ausgehen. Gross sind hierbei die Aufgaben der Regierung. Sie liegen in der Gewährung von langfristigen Krediten bei geringer Verzinsung, der Förderung des Unternehmungsgeistes, der beschleunigten Erledigung bei Ausschreibungen öffentlicher Arbeiten, wie überhaupt in der Gesundung des Verfahrens hierbei. Besonders aber in der Beseitigung der Konkurrenz, die dem Handwerk von den verschiedensten staatlichen und kommunalen Instituten, vom Militär, Strafanstalten und Gefängnissen gemacht wird. Diese Betriebe stellen Artikel nicht nur für eigene Bedürfnisse, sondern auch zum Verkauf her und machen damit dem berufsmässigen Handwerkerstand eine unredliche Konkurrenz. Dies alles zu tun, ist nötig, um das Handwerk von der augenblicklichen, wirklich schweren Krise, wie sie uns ein kurzer Ueberblick über die einzelnen Gruppen vor Augen führt, zu befreien.

I. Gruppe: Lebensmittelbranche.

a) Man müsste glauben, dass diese Berufe keine Veranlassung hätten, zu klagen, da sie Gegenstände des täglichen Bedarfs herstellen, ohne die kein Mensch existieren kann. Indessen — wir müssen das Gegenteil feststellen. Die Bäcker befinden sich in einer schwierigen Lage, abgesehen von der Steuerlast, weil sie am meisten die Getreidepolitik der Regierung zu spüren bekommen. Das Getreide wird billig ausgeführt, dafür das viel teuere Mehl eingeführt und dadurch der Warenpreis ständig beeinflusst. Für die Teuerung der Lebensmittel soll aber der Bäcker die Verantwortung tragen. Besonders zu leiden haben die Bäcker von den städtischen Bäckereien. Diese bilden einen gefährlichen Konkurrenten, weil ihnen billige Kredite zur Verfügung stehen.

b) Für das Fleischerhandwerk bestehen keine guten Aussichten. Die von ausländischen Firmen errichteten Fleischkonservenfabriken bilden einen gefährlichen Konkurrenten für den Fleischer.

c) Die Müllerei ist in Polen stark verbreitet und man sollte glauben, dass sie in einem vorwiegend agrarischen Lande in hoher Blüte steht. Dem ist jedoch nicht so. Das Fehlen von Müllereimaschinen, die man zu hohen Preisen aus dem Auslande einführen muss, die Ausfuhr von Getreide und die Einfuhr von Mehl beeinflussen den Beschäftigungsgrad in der Müllerei stark.

d) Die Bierbrauereien befinden sich infolge der ausländischen Konkurrenz in einer kritischen Lage. Vor dem Kriege zählten wir auf dem Gebiete der Provinz Posen 63 Brauereien mit einer Jahresproduktion von 300 000 bis 400 000 hl. In grossen Mengen wurde Malz nach dem Inneren Deutschlands versandt. Dem Bierbrauerverbande gehörten im Jahre 1926 34 im Betriebe befindliche Brauereien in den Wojewodschaften Posen und Pommerellen von 185 in ganz Polen tätigen Brauereien an. Von diesen 34 Betrieben sind 12 mit einer Jahresproduktion von 125 000 hl in polnischer Hand. Die übrigen 22 deutschen Brauereien produzieren jährlich 75 000 hl. Die Produktion von 4 dem Verbande nicht angehörenden polnischen Brauereien ist sehr gering. Von den erwähnten 12 polnischen Brauereien befinden sich 3 in Pommerellen. Die pommerellischen Betriebe haben stark unter der Danziger Konkurrenz zu leiden. Danziger Unternehmer haben fast alle grösseren Betriebe in Pommerellen aufgekauft, nur 2 Betriebe in Graudenz und Thorn mit einer Jahresproduktion von 35 000 hl im Betrieb gelassen und in den übrigen ihre Niederlagen errichtet. Im Jahre 1925 betrug die Einfuhr aus Danzig 18 880 hl, während die Ausfuhr nach Danzig 5115 hl ausmachte. Die Lage der Brauereien ist am besten aus dem Bierverbrauch auf den Kopf der Bevölkerung zu ersehen, der vor dem Kriege in Westpolen 22 Liter jährlich betrug und heute auf 4 Liter herabgesunken ist. Die Ursache ist wohl in der Hauptsache in dem grossen Schnapskonsum zu suchen, der mengenmässig beinahe dem Bierverbrauch gleichkommt. Im Jahre 1926 wurden für die Schnapsherstellung 453 762 hl 100prozentiger Spiritus verarbeitet, was in 40prozentigen Schnaps umgerechnet 1 134 409 hl ausmacht und einem Jahresverbrauch von 3.79 Litern auf den Kopf der Bevölkerung entspricht. Während also in Form von Schnäpsen 453 000 hl reinen Alkohols verzehrt wurden, betrug der Alkoholverbrauch in Form von Bier kaum 48 000 hl, eine Erscheinung, wie man sie in den westlichen Staaten nirgends vorfindet. Es ist jedoch anzunehmen, dass der ungeheure Konsum von Schnäpsen langsam von dem ständig grösser werdenden Biergenuss abgelöst wird und somit bieten sich dem Brauereigebwerbe günstige Aussichten.

e) Die Mälzereien befinden sich seit der Stabilisierung der Valuta, besonders aber seit dem Zollkriege in einer misslichen Lage. Sie haben ihre Produktion stark eingeschränkt. Die in den westlichen Wojewodschaften gewonnene Gerste ergibt einen Malz von einem 76—80prozentigen Extraktgehalt. Die Exportfähigkeit der Mälzereien beträgt 5000 Waggons jährlich. Der Export ist jedoch gegenüber der Vorkriegszeit stark zurückgegangen. Das Interesse, das die Handwerkskammer dem Brauereigewerbe entgegenbringt, ist aus einer einem Posener Brauergesellen gewährten Unterstützung zur Teilnahme an einem Brauerkursus in Berlin zu ersehen.

f) In der Konditorbranche und Bonbonfabrikation ist die Lage nicht gerade kritisch, jedoch kann sie nicht als günstig angesprochen werden.

II. Gruppe: Bekleidungsbranche.

Während die Lebensmittelbranche Erzeugnisse des täglichen Bedarfs herstellt, ist ein gesteigerter Absatz in der Bekleidungsbranche meist konjunkturmässig bedingt. Das Bekleidungsgewerbe hat ganz besonders unter der Konkurrenz der ausländischen Waren zu leiden, die ihrer angeblich besseren Qualität wegen vom Publikum gern gekauft werden.

Das ist besonders bei den Schuhwaren der Fall. Die Heraufsetzung der Zollsätze soll die Einfuhr von fertigen Schuhwaren unterbinden und die Herabsetzung der Zölle auf Leder, dessen Einfuhr erleichtern. Der Handwerker wird auf diese Weise billiges Schuhwerk liefern können und das Publikum gern Bestellungen auf Massarbeit machen und nicht wie bisher die billigere, fertige Ware kaufen.

Verhältnismässig günstiger stehen die Schneider da, trotzdem man auch hier noch nicht von einer glänzenden Lage sprechen kann.

Die Modebranche steht vor einer bangen Zukunftsfrage. Das Gewerbegesetz berücksichtigt nämlich diese Branche nicht, trotzdem einige Zehntausende von Frauen darin arbeiten. Bei der Abfassung des Gesetzentwurfes ging man davon aus, dass das Modegewerbe als Heimindustrie anzusehen sei. Auch diesem Gewerbe müsste die Regierung ihren besonderen Schutz angedeihen lassen, wenn wir nicht von fremden Waren überschwemmt werden sollen.

Die ungünstigen Konjunktren auf dem Ledermarkt im Jahre 1925 haben im Gerbereigewerbe eine Stockung hervorgerufen, so dass der Beschäftigungsgrad auch heute noch schlecht ist.

Andere Berufe dieser Gruppe, wie z. B. die Hut- und Mützenmacher, Weissgerber, Kürschner und Weber befinden sich nicht gerade in einer sehr rosigen Lage. Die Weber verschwinden heute allmählich von der Bildfläche.

III. Gruppe: Holzbranche.

Ist schon der Beschaftigungsgrad der Holzindustrie nicht sehr günstig, so gilt dies noch mehr von dem holzverarbeitenden Handwerk.

Die Tischler klagen über die Konkurrenz auslandischer Waren und fordern erhohten Zollschutz. Die Bautischlerei bewegt sich infolge der geringen Bautatigkeit nur in engen Grenzen.

Das Bottcherhandwerk hat für die Zukunft noch schlechtere Aussichten als die Tischler, weil es sich gegen die erdrückende Konkurrenz der grossindustriellen Erzeugnisse nur schwer wehren kann.

Besser sieht es bei den Stellmachern aus. Bedarf für die Erzeugnisse der Stellmacher wird bei der vorwiegend landwirtschaftlichen Struktur unseres Landes immer vorliegen. So ist auch der Beschaftigungsgrad bei den vielen auf dem Lande verstreuten Stellmachern genügend.

Die wirtschaftliche Stockung macht sich sehr bei den Drechslern, Schnitzern und Dachdeckern bemerkbar. Die Dachdecker erwarten von der Hebung der Bautatigkeit eine Besserung ihrer Lage.

Eine günstige Entwicklung hat die Korbmacherei in der letzten Zeit genommen. Noch im Jahre 1925 litt sie stark unter der Ausfuhr von Weiden. Im Jahre 1926 hat die Ausfuhr von fertigen Korbmacherwaren stark zugenommen. Abnehmer ist besonders Amerika, für das wir die billigste Bezugsquelle sind. Bei Unterstützung durch die nötigen Kredite kann die Korbmacherei einen machtigen Aufschwung nehmen und anstatt der jetzt beschaftigten 6000 Arbeiter 50 000 Leuten Arbeit geben.

IV. Gruppe: Metallbranche.

Hier konnen wir ganz deutlich Berufe unterscheiden, die sich in der letzten Zeit günstig entwickelt bzw. ihre frühere Bedeutung nicht verloren haben und solche die im Verfall sind.

Das Schmiedehandwerk ist eins von den Gewerben, das trotz der vielen Neuerungen auf dem Gebiete der Technik seine alte Bedeutung beibehalten hat. Das liegt eben an der landwirtschaftlichen Beschaffenheit unserer Provinz. So zeigen alle hauptsachlich von der Landwirtschaft lebenden Gewerbe einen gewissen Aufschwung.

Zufriedenstellend ist auch die Beschaftigung bei Mechanikern und Schlossern. Hier sind sogar kraftige Ausdehnungstendenzen ersichtlich als Folge der Ausdehnung der Technik und der Mechanisierung des Wirtschaftslebens.

Die Elektrotechnik feiert heute Triumphe und konnte sich bei genügender Versorgung mit Krediten machtig ausdehnen. Sie ist heute bei uns einer der besten und notwendigsten Berufe.

Weniger günstig ist die Lage bei den von der Bautatigkeit so sehr abhängigen Klempnern und Installateuren. Hier wie auch bei den Kesselschmieden, Drehern und Schleifern kann man von Stillstand sprechen.

V. Gruppe: Goldarbeiter.

Der Beschaftigungsgrad im Goldarbeiter-, Uhrmacher-, Gravier-, Bronzier- und Gelbgiessergewerbe hat gegenüber der letzten Zeit keine wesentliche Veranderung erfahren. Der normale Arbeitsgang wurde nur durch die ustawa przbieroza gestort, die den Ruin des Goldarbeitergewerbes herbeiführen wird.

VI. Gruppe: Wagenbauer.

Die Berufe des Wagenbaues, der Lackierer und Sattler sind heut notleidend. Der Umschwung, der sich auf dem Gebiete des Verkehrs vollzogen hat, nimmt diesen Gewerbearten fast ihre Daseinsberechtigung. Sie haben ihre meist führende Rolle eingebüsst und sind bemüht, ihre Betriebe den veranderten Zeitumstanden entsprechend umzustellen. Die Arbeitslosigkeit ist hier sehr gross, so dass der „Verband der Sattlergehilfen" und der „Verband selbstandiger Riemer und Sattler", deren Notlage am grössten ist, einen Aufruf erlassen haben, der für die Notwendigkeit der Verminderung der Lehrlinge im Sattlerhandwerk spricht. Auch die Sattler auf dem Lande beginnen über ständig abnehmende Beschaftigung zu klagen, die ihren Grund in der wachsenden Verwendung von mechanischen Kraften bei der Landbestellung hat.

VII. Gruppe: Keramik.

Auch bei den Ofensetzern und Topfern ist die Lage drückend. Die geringe Bautatigkeit und die wachsende Verwendung von mechanischen Oefen sind keine gute Verheissungen für die Zukunft.

VIII. Gruppe: Graphik.

Die Buchdrucker, Lithographen usw. haben keine Veranlassung zu Klagen. Die Verlagstatigkeit wächst in Polen von Tag zu Tag, so dass die Buchdrucker günstige Aussichten vor sich haben. Besonders lebhaft arbeiten diese Betriebe zur Zeit der Messen und Ausstellungen.

Die Buchbinder dagegen haben sehr unter der Konkurrenz der staatlichen Betriebe zu leiden. Eine in Lemberg im September 1926 von den Buchbindermeistern abgefasste Entschliessung wendet sich in scharfen Worten gegen die Ausübung von Buchbinderarbeiten in den Volksschulen, Gymnasien, Seminaren, militarischen Betrieben, Strafanstalten usw. und fordert von den Ministerien die Abschaffung der Uebelstände, die den vollstandigen Untergang der Privatbetriebe zur Folge haben müssen.

IX. Gruppe: Das Baugewerbe.

Eine namhafte Belebung der Bautatigkeit ist bisher noch nicht eingetreten, so dass alle damit verbundenen Handwerker in der Hauptsache nur mit Ausbesserungsarbeiten beschaftigt sind. Gegenüber den Vorjahren hat das Jahr 1926 jedoch eine gewisse Belebung gebracht, was wir aus der Abnahme der Arbeitslosenziffer im Baugewerbe ersehen. Der Beschaftigungsgrad bei den Dachdeckern, Klempnern, Tischlern, Installateuren, Malern, Glasern und Tapezierern ist nicht zufriedenstellend.

X. Gruppe: Andere Berufe.

Seitdem Staat und Gemeinde an die Ausbesserung der Strassen gehen, ist die Tatigkeit im Steinsetzhandwerk sehr rege. Es fehlt hier aber an qualifizierten Arbeitskraften.

Nicht besonders günstig ist die Lage bei den Seilern, Buchsenmachern, Farbern und Orgelbauern.

Verhaltnismassig gut stellt sich die Lage im Photographen-, Optiker- und Friseurgewerbe dar.

Zusammenfassend lasst sich sagen, dass sich ein grosser Teil von Handwerkerberufen in einer kritischen Lage befindet. Viele vegetieren nur ohne Aussicht auf eine bessere Zukunft und sind dem Aussterben nahe. Bei einigen ist die Lage befriedigend und nur ganz wenige stehen vor günstigen Entfaltungsaussichten. Alle Handwerker brauchen aber dringend Kredite. Die jetzige Regierung hat zu diesem Zweck eine kleine Summe zur Verfugung gestellt, die nur in ganz bescheidenem Masse eine Linderung für die Notlage des Handwerkerstandes sein konnte. Aber schon diese kleine Hilfe hat den Dank des Handwerks gegenüber der Regierung wachgerufen und die Hoffnung erweckt, dass die Regierung dem Handwerk die warmste Unterstutzung wird angedeihen lassen, um es einer besseren Zukunft und zu seiner alten Bedeutung zuzuführen.

Wirksame und unwirksame Reklame.

Reklame ist heutzutage bereits nicht mehr die Privatangelegenheit einzelner Firmen. Sie hat Allgemeinbedeutung erworben. Die Weltwirtschaft breitet sich immer mehr aus, der Warenaustausch umfasst immer grossere Gebiete und namentlich die Regierungen der kleinen Staaten, welche nicht von der Hochflut der Touristen berücksichtigt werden, halten es für ihre Pflicht, die Kenntnisse über ihre wirtschaftliche Lage und die Leistungsfahigkeit ihrer Industrie durch Broschüren, statistische Tabellen und andere Mittel zu verbreiten.

Es gibt aber eine wirksame und eine unwirksame Reklame. Dieses bezieht sich auf jegliche Reklame, moge sie von Einzelfirmen oder von Behörden ausgehen. Oft wird für Reklame viel Geld unnütz hinausgeworfen. Andererseits sparen viele wieder am unrechten Ort. Namentlich alte, guteingeführte Firmen sündigen oft in dieser Beziehung. Sie gehen von der Voraussetzung aus, dass ihre alte, gutrenommierte Firma keiner Reklame bedarf, übersehen es jedoch, dass namentlich in den grossen Stadten die Bevölkerung sich in standiger Bewegung befindet. Die neuen Elemente wissen nichts von den bestehenden alten Firmen, werden durch geschickte Reklame von neuen Firmen angezogen, und gehen den alten Firmen, die nichts von Reklame wissen wollen, verloren.

Sehr interessant spricht über dieses Thema Staatsanwalt Dr. Elwert (Ulm a. D.) in der „Württ. Wirtsch.-Ztschr.". Seinem Aufsatz entnehmen wir folgende Einzelheiten:

Es gibt keine Statistik über die Rentabilitat der Reklame. Er-

fahrene Kaufleute behaupten, dass neben der Schaufensterauslage, die ja nur für den Detaillisten in Betracht kommt, die Zeitungsanzeigen die wirksamste Reklame seien. Allein auch für diese gilt der Satz, dass Einförmigkeit und Langweile töten und dass die einzelne Anzeige unter der Fülle von vielen andern einfach erstickt. Sie lauft Gefahr, gar nicht beachtet zu werden, wenn sie nicht durch Grosse, Art der Aufmachung und Originalitat alle andern überragt. Der Platz und die Umgebung sind sehr wichtig: kommt die bescheidene Annonce des kleinen Kaufmanns neben die Riesenannonce des Warenhauses, das dieselben Artikel um den halben Preis anbietet, so wird sie nur die Wirkung der Warenhausreklame erhöhen. Darum ziehen es jetzt schon viele Kaufleute vor, Prospekte und Kataloge an geeignete Adressen versenden zu lassen, was zwar erheblich teurer kommt, aber doch einige Garantie dafür bietet, dass das Angebot wenigstens gelesen wird. Freilich gehort auch zur Auswahl solcher Adressen und zur Fassung der entsprechenden Begleitschreiben viel Verstandnis und Takt; sonst verargern sie die Adressaten nur und wandern nutzlos in den Papierkorb.

Die moderne Reklame muss grosszügig arbeiten: kann sie das nicht, so sind die dafür aufgewendeten Mittel umsonst vertan. Ein amerikanischer Grosskaufmann, der jahrlich Hunderttausende von Dollars für Reklamezwecke aller Art ausgibt, hat den Zweck der Reklame treffend dahin charakterisiert: sie müsse so intensiv sein, dass seine Firma und seine Produkte dem Publikum geradezu ins Hirn hineingehammert wurden! Es soll nicht nur die Kauflust immer wieder aufs neue angeregt werden, sondern es soll sich im Denken des Publikums mit der Vorstellung eines bestimmten Artikels gleich auch der Gedanke an diese Firma (und nur diese!) verbinden. Die moderne grosszügige Reklame will nicht Augenblickserfolge erzielen, sie ist auf eine fortdauernde Bearbeitung und Beeinflussung des Publikums gerichtet. Sie kampft dauernd gegen die Konkurrenz. Der Reklamechef, in dessen Handen alle Faden der vielgestaltigen Reklame zusammenlaufen, muss wie ein Generalstabschef über alle Reklamemanöver der Konkurrenz unterrichtet sein und ihnen zu begegnen wissen. Er erhalt fortlaufend Berichte von den Vertretern der Firma an allen Platzen und sorgt für deren Instruktion: keine Ausstellung, keine Pressenotiz, kein grosserer Auftrag darf ihm entgehen.

Selbstverstandlich konnen in dieser Weise nur grosse leistungsfahige Firmen arbeiten. Der kleine Kaufmann muss auf andere Mittel sinnen, um wirksame Reklame zu machen; und auch die Weltfirma ist dankbar für jede Anregung, welche ihre Reklame wirksam macht und die Konkurrenz uberflügelt. Leider gibt es kein Generalrezept für wirksame Geschaftsreklame: die Verhaltnisse in verschiedenen Branchen und an verschiedenen Platzen liegen immer wieder anders. Wer so glücklich ist, eine treue Stammkundschaft mit unentbehrlichen Bedarfsartikeln versehen zu dürfen, und eine Konkurrenz kaum zu fürchten braucht, der kann sich auf die primitivste Form geschaftlicher Mitteilungen beschranken und die Kosten eines langen oder gar ewigen Reklamefeldzugs sparen. Wer aber den Reklamekriegspfad beschreiten muss, der wisse, dass nicht bloss Geld und abermals Geld und zum drittenmal Geld auch zu diesem Kriege gehört, sondern dass gewandte Anpassungsfahigkeit an den Geschmack und das Interesse des grossen Publikums oder doch der besonders zu interessierenden Kreise, dass Takt und Witz die Waffen sind, mit denen man den Gegner schlagt. Das von Reklame überschüttete und übersattigte Publikum ist nur noch für originelle Reklamedarbietungen zuganglich und dankbar. Ein nettes gefalliges Bildchen, ein umgedichteter Schillervers, ein illustriertes Sprichwort, ein Preisratsel, ein fingiertes Telegramm, eine Anknüpfung an Ereignisse der inneren und ausseren Politik, die gerade aktuell sind, — das alles sind Reklamekunststücke, die billiger und wirkungsvoller sind als langweilige Preistafeln und abgedroschene Empfehlungsphrasen.

Gesundheitsschadigungen an Spezialmaschinen?

Dass die einförmige Arbeitsweise an gewissen Maschinen mit einseitiger Inanspruchnahme gewisser Muskelgruppen des Arbeiters verbunden ist, ist bekannt. Durch die gleichen Handgriffe und die gleichen Bewegungen, die bei der Arbeit standig zu wiederholen sind, werden einzelne Muskelgruppen besonders belastet und stark übermüdet. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die jahrelange Beschaftigung an gewissen Maschinen so zu Gesundheitsstörungen führen kann.

Durch verschiedene Klagen und Beschwerden in der letzten Zeit wurde die Aufmerksamkeit auf die Arbeit an der Anklopfmaschine des Schuhmachers gelenkt. Bei der Arbeit an dieser Maschine werden die Muskeln der Arme recht stark in Anspruch genommen. Von den Arbeitern, die an dieser Maschine beschaftigt sind, wird nicht selten über Magenbeschwerden geklagt, was wohl mit einer gedrückten Körperhaltung bei der Arbeit in Verbindung stehen dürfte. Unlangst ist über einen besonders krassen Fall schwerer Gesundheitsschadigung berichtet worden. Einem Arbeiter, der seit zirka drei Jahren an der Anklopfmaschine beschaftigt war, sind die Hande bzw. die Arme gelahmt und, wie mitgeteilt wurde, im Begriffe, vollig abzusterben. Die Aerzte in der Universitatsklinik, die den Arbeiter behandeln, haben ihm bereits einige Finger amputiert und haben sogar die Befürchtung ausgesprochen, dass dem Unglücklichen unter Umstanden weitere Gliedmassen amputiert werden müssten.

Es dreht sich in diesem Falle also um eine sehr bedenkliche Erscheinung, welcher nachzugehen von grösster Bedeutung ist. Man muss sich zunachst eines Urteils darüber enthalten, ob sonstige Einflüsse diesen Erkrankungszustand hervorgerufen haben, oder ob wirklich die Arbeitsweise an der betreffenden Maschine die Schadigung verursacht oder aber doch mit gefördert haben mag.

Tatsache ist jedenfalls, dass die Bedienung der Anklopfmaschine in den Schuhfabriken sehr anstrengend ist. Der Arbeitende halt den Schuh fast krampfhaft mit beiden Handen fest. Die Arme suchen bei der Arbeit am Körper eine Stütze, weil sie durch die Maschine fortwahrend den heftigsten Erschütterungen ausgesetzt sind. Dazu kommt noch, dass mit dem Stiefel gewisse Drehungen auszuführen sind, die sich immer wiederholen. Es ist also nicht ausgeschlossen, dass sich als Folge dieser Arbeit krankhafte Erscheinungen einstellen können, die sich in starker Erschöpfung der Armmuskeln, wie auch in sonstigen organischen Störungen aussern können. Wie gesagt, Positives lasst sich bisher nicht behaupten. Nur durch einwandfreie arztliche Prüfungen müsste festgestellt werden, ob etwa bei der betreffenden Arbeit schädigende Störungen in der Blutzirkulation evtl. auch nervöse Störungen, auftreten konnen. Wie bekannt, sieht man in den Fabriken darauf, dass moglichst Leute mit guter Körperkonstitution an diese Maschinen kommen. Sicher werden auch Arbeiter, die schon jahrelang an der Maschine arbeiten, keine Beschwerden haben. Zur Aufklarung der Sache erscheint es angesichts einer Reihe vorliegender Beschwerden aber doch angezeigt, nachzuforschen, ob auf diesem Gebiete krankhafte Erscheinungen haufig zu verzeichnen sind.

Festigkeit von Holzschraubenverbindungen.

In Amerika hat das Büro of Standards Versuche über die Haltekraft von Holzschraubenverbindungen angestellt, über deren Ergebnisse kurz berichtet sei:

Die Festigkeitsprüfung sind an rund 10 000 Holzschrauben und mit sieben verschiedenen Holzarten vorgenommen worden.

Zunachst ist ermittelt worden, dass die Haltekraft von der Grosse der Vorbohrung stark abhangig ist. Am besten halt die Holzschraube, wenn der Durchmesser der Vorbohrung etwa 70 Prozent des Schraubendurchmessers in Weichholz und etwa 90 Prozent in Hartholz betragt. Die Verwendung eines Schmiermittels, z. B. Seife, beim Einschrauben ist zulassig, weil eigenartigerweise die Haltekraft der Schrauben davon nur unwesentlich beeinflusst wird.

Beim Vergleich von Schrauben gleicher Lange wurde festgestellt, dass die Haltekraft bis zu einer gewissen Grenze bei steigendem Durchmesser grösser wird, von da ab nimmt sie bei weiterer Vergrösserung des Durchmessers wieder ab.

Vergleicht man Schrauben von gleichem Durchmesser, so ist die Haltekraft um so grösser, je langer die Schraube ist. In Hartholz lasst sich die Haltekraft so steigern, dass man die Schrauben abreissen kann, ohne dass das Holz nachgibt.

In Fallen, wo besonders hohe Ansprüche gestellt werden, empfehlen die Amerikaner dünnes scharfes Gewinde, rohe, unpolierte Oberflachen und geringe Schnittiefe der Schraube. Ausserdem soll unter dem Kopf der volle Durchmesser der Schraube vorhanden sein.

Farbenanstrich für Installationsgummi.

Klempnermeister und Installateure sind oftmals gezwungen, installierte Gummiwaren, Muffen, Schlauche, Rohre, Ringe, Schnüre,

Platten, Klappen, Packungen, Dichten aus Hart- oder Weichgummi anzustreichen, teils zur Sicherheit der Gummiwaren, teils als Ausgleichsschmuck für Wände, Durchleitungen usw. Hierzu bedient man sich zweckmässig eines besonderen Gummiwarenanstrichs, den man selbst herstellen kann. Zur Herstellung eines schwarzen Gummianstriches befeuchtet man ein Kilo Russ mit einem Kilo Salmiakgeist und rührt in 12 Kilo Kaliwasserglas ein. Man kann auch ein Kilo Zelluloidabfälle mit 1½ Kilo 96prozentigem Sprit anfeuchten, setzt nach und nach 20 Kilo Amylazetat zu und vermischt dann mit 125 Gramm Nigrosin plus 430 Gramm Arrow-Gasruss, je nachdem man eine glänzendere oder mattere Lackierung wünscht. Der Wasserglasanstrich glänzt wie echte chinesische Tusche. Schliesslich kann man auch Magermilch mit Russ versetzen und dann abreiben. Natürlich lassen sich auch alle anderen Farben herstellen, indem man an Stelle des Russzustazes die entsprechenden Mengen anderer Farbstoffe zusetzt. Es ist mit dieser Gummifarbe möglich, jeden Gummigegenstand und seine Umgebung mit einem praktischen und haltbaren Farbenanstrich zu versehen.

Rollschinken im Sommer.

Will man auch im Sommer laufend Rollschinken pökeln, so muss man (um nach Möglichkeit Verderbnisverluste zu vermeiden) bei der Auswahl der Schinken nur solche von recht rot- und festfleischigen, kräftigen und ohne Verhitzung davongekommenen Schweinen nehmen. Die Entknochung und Zurechtschneidung der Schinken muss so bald wie möglich (am besten schlachtwarm) geschehen. Anschliessend ist stets für eine gute Auskühlung von etwa 24 bis 36 Stunden zu sorgen. Als Pökelraum eignet sich eine Vorraum im Eiskeller besonders gut; ist ein solcher nicht vorhanden, so genügt auch ein guter, reinluftiger Hauskeller. Wenn letzterer nicht genügend kühl ist, so muss man notfalls einen Zinkblechzylinder mit Eisstücken gefüllt, in den Pökelbehälter stellen und festlegen, um so die Lake samt Schinken vor Verderbnis zu schützen. Nach der Pökelung ist ein etwa einwöchiges trockenes Durchröten der Schinken im Kühlraum sehr gut; dieses kann die gleiche Zeit der Lakepökelung sogar ersetzen. Wo letzeres mangels Kühlraum nicht möglich, müssen die Schinken gleich aus der Pökel kommend an der frischen Luft eines kühlen Raumes vortrocknen. Es sind dazu nur 2 bis 3 Tage nötig. Alsdann sind die Schinken in den Rauch zu bringen und mit lauem, luftigem Schwachrauch bis zur gewünschten Rauchfarbe zu räuchern. Eine Woche Abhangens nach dem Fertigräuchern ist dem Schinken sehr dienlich, denn er wird dadurch schöner in Farbhaltung beim Aufschneiden und auch feiner im Geschmack. Diese Art Sommerrollschinken eignen sich ihrer Frische, Weichheit und Zartheitheit des Fleisches wegen ausser zur Krankendiat auch besonders zu gebackenen Schinkenscheibchen, welche man bekanntlich während der ganzen Salat- und Gemüsezeit allgemein mit Vorliebe kauft und isst. Wenn man dazu noch erwägt, dass man im Sommer von Schinken (wegen der Weichheit ihres Fleisches) nicht recht oder nur selten Räucherwurstarten fabrizieren kann — in frischen Rollschinken auch nicht unnötig lange Zeit und Geld anzulegen und festzulegen braucht, so sind das wohl Gründe genug, um der Sommerfabrikation der Rollschinken die grosste Beachtung zukommen zu lassen.

Gerichtlich bestraft!

Es liegen nunmehr zwei Entscheidungen höherer Gerichte vor, aus denen hervorgeht, dass ein Handwerker, der die im Fachblatt seines Berufszweiges veröffentlichten amtlichen Verlautbarungen nicht kennt, weil er sein Fachblatt nicht liest, sich nicht auf Unkenntnis berufen kann, sondern die Folgen seiner „Enthaltsamkeit" tragen muss. In der Begründung des letzthin gefallten Urteilsspruches heisst es ausdrücklich, es sei Pflicht des Beschuldigten gewesen, die Zeitung zu lesen. Die Folgen der Unterlassung habe er auf sich zu nehmen und konne sich jedenfalls nich durch Unkenntnis ausreden. Wir leben eben nicht mehr in der Zeit, wo ein Gewerbetreibender sich eigenbrötlerisch in seine vier Wände einspinnen kann und sich um die Aussenwelt nicht mehr zu kümmern braucht. Die Gegenwart fordert gebieterisch, dass jeder Einzelne sich als Glied in die Gesamtheit seiner Berufskollegen einreiht und an allen Fachangelegenheiten, wie sie eben in der Fachzeitung oder dem Standesorgan zum Ausdruck kommen, aufmerksam Anteil nimmt.

Briefkasten.

J. B. in F. Wenn Ihr Schuldner seinen Verpflichtungen nicht nachkommt und die Wechsel am Falligkeitstage nicht einlöst, so konnen Sie nach Ziffer III der beiden Sicherungsübereignungsverträge verfahren, sich also durch Verkauf des Ihnen übereigneten Viehs und durch Einbehaltung des Erlöses schadlos halten. Wir raten, Ihrem Schuldner ein solches Vorgehen nochmals anzudrohen.

B. S. i. K. Was Taylorarbeit ist, wollen Sie wissen? Taylorarbeit ist ein System, aufgebaut auf den Untersuchungen des Amerikaners Taylor. Der stellte fest, dass zu jeder Arbeit das richtige Werkzeug gehört. Nicht zu gross, nicht zu klein, weder zu schwer, noch zu leicht. Er lehrt, grob ausgedrückt, dass man einen 4zölligen Nagel nicht mit einem Kinderhammer einschlagen soll. Er modelte unsern alten Wahrspruch: „Gutes Werkzeug, halbe Arbeit" nach seiner Auffassung um. Taylor stellte durch genaue wissenschaftliche Untersuchung mit der Stoppuhr die beste Arbeitsleistung fest. Sein Wahlspruch war: keinen Handschlag mehr wie durchaus notwendig. Also Ausschaltung jeder unnützen Arbeit Vielleicht genügt Ihnen diese kurze Darstellung.

E. Z. in S. Wenn die Zerstörung der Dachrinne, über der sich eine grössere Anzahl Kupferdrähte der Post befinden, im Vergleich mit der gleichaltrigen Rinne an der anderen Traufe besonders auffallend und rasch erfolgt ist, so besteht gar kein Zweifel, dass die Kupferleitungen mit schuld daran sind. Allgemein nimmt man allerdings an, dass ein galvanisches Element dann entsteht, wenn sich zwei verschiedene Metalle unter dem Hinzutritt von angesauerten Flüssigkeiten berühren. Bekanntlich tritt ein solches Element, bei dem immer eine Zerstörung des weniger edlen Metalles erfolgt, besonders merklich auf bei der Berührung von Kupfer und Zink. Wie zahlreiche Fälle aus der Praxis erwiesen haben, braucht aber auch eine direkte metallische Verbindung nicht stattzufinden. Wenn die Lage der Rinne so ist, dass Wassertropfen von den Telephondrähten direkt in die Rinne fallen, so sind es meistens diese Tropfstellen, von denen die Zerstörung der Rinne ihren Ausgang nimmt Gerade bei ganz feinem Regen oder nebeligem Wetter sind diese Tropfen mit aufgelösten Kupfersalzen angereichert, wenn noch die Rauchgase eines Schornsteines sich an den Telegraphendrähten zeitweise brechen, so kann die zerstörende Wirkung dieser Tropfen sehr stark in Erscheinung treten. Sie tritt natürlich auch ein, wenn die Leitungen nicht direkt über der Rinne, sondern mehr über der Dachfläche verlaufen; unter Umständen kann dann die zerstörende Wirkung noch grösser sein, weil sich auf der Dachoberfläche alle möglichen Stoffe ablagern und die Wassertropfen auf ihrem Weg zur Rinne daher noch allerlei säurehaltige Stoffe aus der Luft und organische Säuren aus dem Deckungsmittel des Daches in sich aufnehmen.

W. D. in O. Die Ursache, dass der Riemen von der Motorenscheibe abgleitet, kann verschieden sein. 1. Ankerwelle vom Motor mit der Riemenscheibe und die Transmissionswelle liegen nicht parallel zueinander. Abhilfe: Da der Riemen nach dem Motor zu rutscht, wird der Motor auf der Scheibenseite etwas gedreht, so dass die Achsenentfernung eine Kleinigkeit vergrössert wird, vor allem der Abstand ganz gleichmässig wird. Hilft das nicht, so löst man die Scheibe auf der Transmission, dreht den Motor mit Hand an der Riemenscheibe, wobei sich die Scheibe auf der Transmission selbsttätig auf die richtige Stelle einstellt. Hierauf ist die Riemenscheibe wieder festzuziehen. — 2. Der Riemen hat sich auf einer Seite gestreckt, so dass er ungleich lang ist, oder er ist schief zusammengeleimt oder genäht. Hat sich eine Seite gestreckt, so kann man als Nothehelf die kurze Seite mit warmem Wasser anfeuchten und mit glatter Hammerbahn durch leichte Schläge vorsichtig strecken. Den Riemen in halbtrockenem Zustand mit Talg einfetten. Ist der Riemen durch unsachgemässes Auflegen zu einseitig gestreckt, hilft nur ein Richten auf der Steckmaschine in der Riemenfabrik. — 3 Die Entfernung vom Motor und der Transmission ist zu klein; oder der Unterschied der Motorenscheibe und der Scheibe auf der Transmission ist zu gross. In beiden Fällen hat der Riemen auf der Motorenscheibe zu wenig Auflage. Als Abhilfe ist dann eine Spannrolle hinter der Motorenscheibe anzubringen, und zwar wählt man eine Spannrolle mit Hebel, auf welchem ein Gewicht verstellbar befestigt ist. Hierdurch werden auftretende Stösse und Schwankungen besser ausgeglichen als mit starrer Rolle. Bei Anwendung von Spannrollen muss der Riemen auf der Rückseite glatt sein, d. h. ohne vorstehendes Riemenschloss, entweder genäht oder geleimt. Den Riemen nicht zu dick nehmen, die Breite desselben beträgt: Riemenscheibenbreite am Motor weniger 10 mm.

Stellenmarkt.

Gesuchte Stellen.

Bankbeamter.	Registrator.
Lagerhalter.	Fleischergeselle.
Handlungsgehilfe (Kolonialwaren).	Tischler.
Bürogehilfe.	Hilfsbote.
Expedient.	Lehrling (Manufaktur).
Reisender.	Lehrling (Friseur).
Konditor.	Lehrling (Getreidebranche).
Fleischbeschauer.	Lehrling (Fleischerei).
Maschinenschlosser.	Lehrling (Photographie).
Mechaniker.	Kontoristin.
Ober- oder Untermüller.	Buchhändlerin.
Chauffeur.	Verkäuferin.
Arbeiter (Maler).	Lehrmädchen.
Stellmacher.	Büroanfängerin.
Schlosser.	Rechnungsführer.
Müller.	Korrespondent.
Lagerist.	Empfangsdame.
Aufseher.	Haustochter.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil Guido Baehr, für den Anzeigenteil Erna Bernau, beide in Poznań, ul. Zwierzyniecka 6.
Druck: Drukarnia Concordia Sp. Akc., Poznań.